
KIMISS-RATING 2014

VERLUST VON KINDESWOHL

Ein Konzept für die Metrik von Kindeswohlgefährdungen, Vernachlässigungen und Missbrauchsformen unter Trennung und Scheidung

KiMiss
p r o j e c t
www.kimiss.uni-tuebingen.de

Zitationshinweis: Die Ergebnisse und Methoden zu dieser Arbeit wurden veröffentlicht in, und sind zu zitieren als:

H. P. Duerr, Y. Duerr-Aguilar, W. Andritzky, A. Camps, G. Deegener, C. Dum, F. Godinho, L. Li, J. Rudolph, P. Schlottke, M. Hautzinger (2014). *Loss of Child Well-Being: A Concept for the Metrics of Neglect and Abuse Under Separation and Divorce*. Child Indicators Research. Epub 03 Dec 2014. DOI: 10.1007/s12187-014-9280-4.

Verfügbar bei Springer: <http://dx.doi.org/10.1007/s12187-014-9280-4>

Deutscher Titel:

H. P. Duerr, Y. Duerr-Aguilar, W. Andritzky, A. Camps, G. Deegener, C. Dum, F. Godinho, L. Li, J. Rudolph, P. Schlottke, M. Hautzinger. *Verlust von Kindeswohl: ein Konzept für die Metrik von Kindeswohlgefährdungen, Vernachlässigungen und Missbrauchsformen unter Trennung und Scheidung*. KiMiss-Projekt, Universität Tübingen. www.kimiss.uni-tuebingen.de/de/2014report.html

Verantwortlich:

PD Dr. Hans-Peter Duerr, Universität Tübingen,
Institut für Klinische Psychologie und Psycho-
therapie, Schleichstraße 4, 72076 Tübingen,
hans-peter.duerr@uni-tuebingen.de.

Berichterstellung: November 2014

Dieses Projekt wurde teilweise unterstützt durch das
Bundesministerium für Justiz der Bundesrepublik Deutschland.



Inhalt

Zusammenfassung.....	1
Einleitung.....	2
Methoden.....	6
Item-Gruppen.....	6
Grundlagen.....	6
Auswahl der Rater (Beurteiler)	7
Instruktionen für Rater.....	7
Referenzbereiche und Referenzkategorien	10
Glossar	10
Ergebnisse	12
Definition von Entscheidungskategorien	12
Kategorie-Grenzen und ihre Schwellenwerte	13
Relativer Verlust von Kindeswohl	14
Überwiegender Verlust von Kindeswohl (mehr als 50% Verlust)	14
Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Sachverhalten	15
Variabilität und Bias von Bewertungen.....	15
Referenzbereiche als Problemlösung.....	16
Ergebnis - Tabellen	17
Elternverhalten, das sich gegen das Kind richtet	17
Elternverhalten, das sich gegen den anderen Elternteil richtet	20
Kindesverhalten, das sich gegen einen Elternteil richtet.....	22
Elternverhalten, das sich gegen den Kontakt zwischen Kind und anderem Elternteil richtet.....	23
Elternverhalten, das sich gegen eine gemeinsame Sorge richtet	24
Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil	26
Justiz & Jugendamt.....	28
Erziehungskompetenz eines Elternteils	31
Finanzielles	32
Vernachlässigung des Kindes	34
Medizin & Gesundheit.....	35
Diskussion.....	37
Literatur.....	42
Danksagung	44

Abbildungen

Abbildung 1. Bewertungsprobleme bei familiären Sachverhalten	3
Abbildung 2. Entscheidungskategorien in Kurzform	13

Tabellen

Tabelle 1. Definition von Entscheidungskategorien	9
Tabelle 2. Glossar	10

Ergebnis-Tabellen

Elternverhalten, das sich gegen das Kind richtet	17
Elternverhalten, das sich gegen den anderen Elternteil richtet.....	20
Kindesverhalten, das sich gegen einen Elternteil richtet	22
Elternverhalten, das sich gegen den Kontakt zwischen Kind und anderem Elternteil richtet	23
Elternverhalten, das sich gegen eine gemeinsame Sorge richtet	24
Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil	26
Justiz & Jugendamt	28
Erziehungskompetenz eines Elternteils.....	31
Finanzielles.....	32
Vernachlässigung des Kindes.....	34
Medizin & Gesundheit	35

Verlust von Kindeswohl

Ein Konzept für die Metrik von Kindeswohlgefährdungen, Vernachlässigungen und Missbrauchsformen unter Trennung und Scheidung

Zusammenfassung

Der Begriff Kindeswohl ist als unbestimmter Rechtsbegriff vielfältig interpretierbar. Dies lässt sich im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass es sich um einen Lebensqualitäts-Parameter handelt, der bislang nicht als kontinuierliche Größe behandelt wurde. Dies trifft auch auf nicht-sexuelle Formen von Kindesmissbrauch und -misshandlung zu, die sich auf einem Kontinuum von Benachteiligungen, Beeinträchtigungen, oder Gefährdungen eines Kindes bewegen. Methoden zur Behandlung dieses quasi-kontinuierlichen Skalenproblems sind erforderlich, um zuverlässige und nachvollziehbare Regelungen in den Bereichen zwischen Jugendwohlfahrt und Kinderschutz zu ermöglichen.

Von Kindeswohl bis Kindesmissbrauch: ein Kontinuum

Zur methodischen Behandlung des Problems wurde eine empirisch gewonnene Liste mit 151 Sachverhalten aus dem Kontext feindlich-aggressive Erziehung von 13 Experten aus verschiedenen Fachgebieten bewertet. Die sich ergebenden 1963 Beurteilungen wurden mit Methoden der Lebensqualitätsforschung in ein quasi-kontinuierliches Maß umgewandelt. Dieses Maß lässt sich - in Anlehnung an *Verlust von Lebensqualität* - als *relativer Verlust von Kindeswohl* interpretieren. Es wird vorgeschlagen, den Begriff Kindeswohl zu ersetzen durch das quantifizierbare Konzept einer *Lebensqualität der Kindheit*.

Kindeswohl ist eine Lebensqualität der Kindheit

Die Beurteilung familiärer Sachverhalte ist großer Variabilität und Beurteilerverzerrung ausgesetzt, was sich u. a. auf unterschiedliche Erfahrungswerte von Beurteilern zurückführen lässt. Als Lösung werden Schwellenwerte und Referenzbereiche vorgestellt, die aus dem vorliegenden Beurteilungsverfahren geschätzt wurden. Das Konzept ist erweiterbar auf andere Bereiche des Familienrechts. Die Ergebnisse können sowohl von professionellen Verfahrensbeteiligten als auch von Eltern benutzt werden, um eigene Sichtweisen vergleichen und überprüfen zu können.

Schwellenwerte & Referenzbereiche für die familiengerichtliche Praxis

Sorgerechtliche Regelungen erfordern aufgrund von Bewertungsvariabilität und Beurteilerverzerrung Konsens-orientierte Mehrheitsentscheidungen. Eine konsistente, reproduzierbare und transparente Entscheidungsfindung im Bereich des Familienrechts erfordert die Einführung von Schwellenwerten und Referenzwerten, wie sie auch für andere Bereiche mit schwer messbaren Zielgrößen eingesetzt werden, z. B. bei Lebensqualitäts-Konzepten. Der hier gewonnene Vorschlag lässt sich in der Praxis der mit Familienkonflikten befassten Institutionen und Professionen einsetzen.

Konsens-orientierte Verfahren anstelle von Beurteilerverzerrung

Einleitung

Der Begriff Kindeswohl stellt rechtlich ein sogenanntes Tatbestandsmerkmal dar, mit der weiteren, rechtstechnischen Quantifizierung *unbestimmter Rechtsbegriff*. Damit ist der Begriff beliebig und mithin willkürlich ausfüllbar.

*Kindeswohl:
viel-diskutiert
& undefiniert*

Der Begriff wird seit Jahrzehnten kontrovers diskutiert und die fehlende Definition steht der obligatorischen Bedeutung für Familiengerichte und Jugend-schutzbehörden gegenüber. Das Konzept wurde in seiner Eignung zur Beurteilung der Lebenssituation eines Kindes generell in Frage gestellt (Seaberg, 1990), weil es nicht unmittelbar messbar ist, sondern sich als gesellschaftliches Konstrukt aus menschlichen Meinungen und Perspektiven formt. Definitionen werden insbesondere dann erschwert, wenn Extrempositionen oder ideologische Einflüsse eine Konsensfindung verhindern (Cherlin, 1999), oder wenn sich ethische Standards im Lauf der Jahrzehnte ändern.

*Kindeswohl ist
eine Lebensqualität
der Kindheit*

Übersehen wird dabei, dass Kindeswohl ein Konzept der *Lebensqualität* darstellt, und diese kann mit den Methoden der Lebensqualitätsforschung beschrieben und geschätzt werden.

*Nicht nur Eltern
streiten, sondern
auch Experten*

Hohe Trennungs- und Scheidungsraten sowie die Liberalisierung verschiedener Lebens- und Familienformen haben Realitäten geschaffen, über deren Auswirkungen auf Kinder sich ein gesellschaftlicher Konsens erst noch entwickeln muss. Das Beispiel des Parental Alienation Syndroms (Gardner, 1992) zeigt, wie sich ein Sachverhalt von verschiedenen Perspektiven aus darstellen lässt und wie Befürworter und Gegner eines Konzepts über Jahre hinweg Konsens verhindern können. Die Schwierigkeit, solche Sachverhalte zu definieren wird noch deutlicher bei inhaltlich überlappenden Begriffen wie psychologischer oder emotionaler Missbrauch, oder seelische Misshandlung (O'Hagan, 1995), und es erscheint als grundsätzlich problematisch, überlappende Erscheinungsformen durch abgrenzende Terminologie separieren zu wollen.

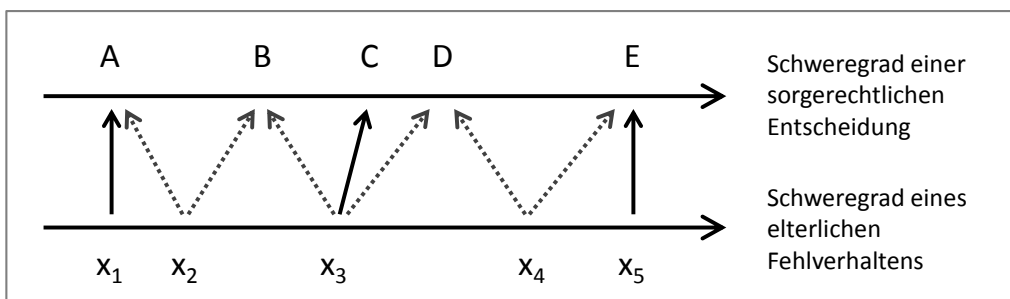
*Gefährdungen,
Vernachlässigung,
Missbrauch oder
Misshandlung?*

Entscheidungsträger an Familiengerichten und Jugend-schutzbehörden sollen sich jedoch maßgeblich am Kindeswohl orientieren, umso mehr, wenn aufgrund eines Antrages oder Vorkommnisses über Begriffe wie Kindeswohlge-fährdung, Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung zu entscheiden ist. Für solche Entscheidungen sind Schwellenwerte notwendig, anhand derer Ablehnungsbereiche von Nicht-Ablehnungsbereichen abgrenzt werden können. Solche Entscheidungen sind in mehrfacher Weise Unsicherheiten ausgesetzt: der schwachen Abgrenzbarkeit überlappender Begriffe, der Natur von Gefährdungen, die sich auf einer kontinuierlichen Skala bewegen, und dem Fehlen von präzise definierbaren Schwellenwerten.

Diese Schwierigkeiten konvergieren im Wesentlichen in eine Skalenproblematik. Sorgerechtliche Entscheidungen lassen sich zwar nicht kontinuierlich, aber als Rangordnung darstellen, z. B. ausgehend von der Ablehnung eines Handlungsbedarfs, über schwache oder starke sorgerechtliche Maßnahmen wie Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, bis hin zu drastischen Maßnahmen zum Schutz des Kindes, wie z. B. Sorgerechtsentzug oder Herausnahme des Kindes aus dem elterlichen Umfeld. Die Hierarchie von sorgerechtlichen Entscheidungen erfordert ein Maß, das die quasi-kontinuierlichen Beziehungen zwischen dem Gefährdungs- oder Vernachlässigungsgrad eines Kindes und dem Schweregrad einer gerichtlichen Entscheidung darstellen kann. Der Sachverhalt ist schematisch in Abbildung 1 veranschaulicht.

Kindeswohl - ein Skalenproblem

Abbildung 1. Bewertungsprobleme bei familiären Sachverhalten



Subjektivität sorgerechtlicher Entscheidungen

Verhältnisse zwischen dem Schweregrad elterlichen Fehlverhaltens und dem Schweregrad sorgerechtlicher Entscheidungen, hypothetisch veranschaulicht. Durchgezogene Pfeile symbolisieren relativ sichere Entscheidungen, gestrichelte Pfeile relativ unsichere Entscheidungen. Der Sachverhalt x_1 könnte z. B. stehen für "Der Elternteil vereitelt Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil systematisch und grundlos" und A könnte stehen für "Dem Elternteil wird ein Ordnungsgeld angedroht für den Fall weiterer Umgangsvereitelung". x_5 könnte z. B. stehen für "Der Elternteil hat das Kind misshandelt" und E könnte stehen für "Inobhutnahme des Kindes und vollständiger Sorgerechtsentzug". x_2 und x_4 repräsentieren Sachverhalte, die weniger eindeutig einer Entscheidung zugeordnet werden können, und x_3 einen Sachverhalt, der überwiegend zu Entscheidung C führt, aber auch Entscheidungen B und D zulässt.

Bisherige Instrumente zur Feststellung von nicht-sexuellen Missbrauchs- und Misshandlungs-Formen basieren meist auf der retrospektiven Selbstauskunft von Erwachsenen (Kent & Waller, 1998; Moran, Bifulco, Ball, Jacobs, & Benaim, 2002), mit dem Child Trauma Questionnaire (Bernstein et al., 2003) als bekanntestem Vertreter. Die Instrumente lassen sich im familiengerichtlichen Kontext häufig jedoch nicht einsetzen, wenn z. B. die zu beurteilenden Sachverhalte sich eher auf einen Elternstreit beschränken und das Kind nur indirekt betroffen zu sein scheint, oder wenn das Kind die Selbstauskunft nicht geben kann, z. B. weil es zu klein ist. Die Skalenproblematik bei Kindesmissbrauch und -misshandlung war bereits Gegenstand von Untersuchungen (Brassard, Hart, & Hardy, 1993); der vorliegende Ansatz verwendet eine größere Zahl von Items, die sich im Umfeld des hostile parenting bewegen und nicht nur eine direkte Betroffenheit des Kindes adressieren.

Verfügbare Instrumente

Einleitung

Norm-orientierte Beurteilung

Bensley und Mitarbeiter verfolgten einen Ansatz, welcher der hier vorgestellten Methodik ähnlich ist: der Norm-orientierten Beurteilung von Elternverhalten und Erziehungsweisen, mit der Frage, ob ein bestimmter Sachverhalt als Kindesmissbrauch oder -misshandlung eingeordnet werde. Befragt wurden 504 Erwachsene aus der Washingtoner Bevölkerung unter Zugrundelegung einer Liste von 34 Items (Bensley et al., 2004). Im Gegensatz zu dem oben formulierten Ziel, dies als kontinuierliches Skalenproblem zu beschreiben, untersuchten die Autoren dies dichotom und beschrieben den Anteil der ja/nein Antworten zu der Frage, ob der beschriebene Sachverhalt einen Kindesmissbrauch oder eine Kindesmisshandlung darstelle oder nicht.

Häufigkeit von Kindesmissbrauch

Steigende Scheidungsraten und eine zunehmende Zahl von Untersuchungen zur Inzidenz von Kindesmisshandlung, Kindesmissbrauch und Vernachlässigung stehen einer zuweilen zweifelhaften und unzureichenden Methodik in diesem Bereich gegenüber. Die Übertragung einer Scheidungsproblematik auf nachfolgende Generationen ist nicht nur für das Scheidungsrisiko feststellbar (Amato & Cheadle, 2005), sondern auch für Erziehungsweisen, die sich gegen das Kind richten (Scaramella & Conger, 2003). Etwa jedes zehnte Kind unter Trennung und Scheidung der Eltern erfährt schwere Misshandlungen oder macht schwere Missbrauchserfahrungen (Gilbert et al., 2009). Unterschätzungen der Prävalenz sind zu erwarten, wenn sich Studien auf bestimmte Misshandlungs- und Missbrauchsformen beschränken (Fallon et al., 2010), und nur ein kleiner Teil der Missbrauchsfälle kommt in Kontakt mit Jugendschutzbehörden oder Meldesystemen (MacMillan, Jamieson, & Walsh, 2003).

Sexuelle und nicht- sexuelle Formen von Missbrauch und Misshandlung

Nur wenige Studien widmeten sich explizit der Verbreitung von emotionalem oder psychologischem Kindesmissbrauch, obwohl zunehmend Einigkeit darüber besteht, dass von sexuellen und nicht-sexuellen Missbrauchs- und Misshandlungsformen ein vergleichbares Schädigungspotenzial ausgehen kann (Egeland, 2009). Studien in Großbritannien, USA und Deutschland berichten von einer Prävalenz von ca. 10% der befragten Kinder (V. J. Edwards, Holden, Felitti, & Anda, 2003; Finkelhor, Ormrod, Turner, & Hamby, 2005; Iffland, Brahler, Neuner, Hauser, & Glaesmer, 2013), aus osteuropäischen Ländern werden Schätzwerte von bis zu 33% berichtet, abhängig von Land und Kategorisierung des Schweregrades (Sebre et al., 2004). Derartige Schätzwerte können sich vervielfachen, wenn die Datenerhebung auf eine Teilbevölkerung bedingt wird:

KiMiss-Studie 2012: Missbrauch des Scheidungskindes

Anlass zur hier vorgelegten Untersuchung waren die Ergebnisse einer deutschen Befragungsstudie¹ unter 1153 Elternteilen, die getrennt von ihren Kindern leben und weniger Kontakt zu ihnen haben, als sie sich wünschen. 75% der Befragten berichteten, dass sie ihr Kind in der geschilderten Trennungs- oder Scheidungssituation einer Form von Missbrauch oder Misshandlung aus-

¹ KiMiss-Studie 2012: <http://www.kimiss.uni-tuebingen.de/de/2012studie.html>

gesetzt sehen, 49% verwenden diese Begriffe auch in ihrer direkten Form (KiMiss-Studie 2012). Grundlage der Befragungsstudie war eine Liste von 151 Items zur Erziehungs- und Lebenssituation von Kindern unter konfliktreicher Trennung oder Scheidung der Eltern (Family Conflict Resolution Services, 2010). 95% der befragten Eltern plädiert dafür, dass eine solche Liste von Familiengerichten oder Jugendschutzbehörden als Erhebungsinstrument eingesetzt werden solle. Die Liste umfasst Items von feindlich-aggressivem Erziehungs- oder Elternverhalten und psychologischen Missbrauchsformen und beschreibt Situationen, in denen ein Elternteil sein Sorgerecht missbraucht oder ein Kind instrumentalisiert, um den anderen Elternteil zu demütigen oder zu schikanieren; viele Items gehen auch auf Vernachlässigung und Eltern-Kind-Entfremdung ein, wie es teilweise auch in anderen Studien untersucht wurde (Baker & Darnall, 2006, 2007).

Eine auf Konflikt-Familien bedingte und von betroffenen Elternteilen berichtete Missbrauchs-Prävalenz von 49-75% (s. letzter Absatz) wirft die Frage auf, ob sich die Sichtweise dieser Elternteile zu nicht-sexuellen Missbrauchs- und Misshandlungsformen grundsätzlich von der Sichtweise von Entscheidungsträgern in den Bereichen zwischen Jugendhilfe und Familiengerichten unterscheidet. Zur Klärung dieser Frage wurden 13 Experten aus diesen Bereichen beauftragt, dieselbe Liste der 151 Items isoliert und unabhängig vom Befragungskollektiv der Studie zu bewerten. Die Sichtweise der Beurteiler und die Variabilität ihrer Bewertungen werden mit Methoden der statistischen Modellierung ausgewertet. Insbesondere wird untersucht, in welchem Umfang Variabilität zwischen Bewertungen existiert und mit welchen Formen von Bias bei sorgerechtlichen Entscheidungen zu rechnen ist.

*Wer beurteilt besser:
Eltern oder Experten?*

Die hier vorgestellte Methode wird auf die Thematik des feindseligen Elternverhaltens (hostile parenting) angewandt, das wissenschaftlich vernachlässigt erscheint, während es erheblich nachteilige Auswirkungen auf Kinder hat (Buehler, Benson, & Gerard, 2006; Buehler, Krishnakumar, Anthony, Tittsworth, & Stone, 1994; Lipman, Boyle, Dooley, & Offord, 2002) und sich auf nachfolgende Generationen übertragen kann (Scaramella & Conger, 2003). Insbesondere soll die Thematik *hostile parenting* erlauben, die kontinuierliche Natur von nicht-sexuellen Missbrauchs- und Misshandlungsformen untersuchen zu können, mit dem Ziel, dies durch ein kontinuierliches Konzept des Verlusts von Kindeswohl zu beschreiben.

*Hostile parenting &
Vererbbarkeit von
Familienkonflikten*

Ziel ist es, Entscheidungsträgern an Familiengerichten und in Jugendbehörden, aber auch Eltern und Familien, ein Instrument an die Hand zu geben, das bei den schwierigen und schwerwiegenden Entscheidungen zum Kindeswohl hilft, methodisch korrekt, nachvollziehbar und zuverlässig argumentieren zu können.

*Ein Konzept nicht
nur für Experten*

Methoden

Die dieser Veröffentlichung zugrunde liegende Methodik wurde in wissenschaftlich ausführlicher Form veröffentlicht, siehe Duerr et al., 2014.

Methoden der Skalenbildung

Die Methodik besteht aus einem auf Kategorisierung basierenden Rangverfahren und verwendet Standardmethoden zur Skalenbildung (Baird & Noma, 1978; A. L. Edwards, 1983; Lodge, 1981; Streiner & Norman, 2008). Familiäre Sachverhalte werden von einer Ordinalskala auf eine Anteilsskala projiziert, auf deren Basis ein relativer Verlust von Kindeswohl definiert wird. 13 Experten aus den Fachrichtungen Familienrecht, Justiz, Psychologie, Pädagogik, Sozialarbeit, Medizin und Psychiatrie bewerteten eine Liste von 151 familiären Sachverhalten, die im Kontext von Trennung und Scheidung beobachtet werden.

Hostile parenting

Die 151 Sachverhalte (Items) bilden feindlich-aggressive Verhaltensweisen ab, die in einem in kanadischen Manual empirisch zusammengetragen wurden (Family Conflict Resolution Services, 2010). Fachliteratur hierzu ist unter den Begriffen *hostile parenting* oder *interparental hostility* zu finden (Buehler et al., 1997; Buehler et al., 1994; Carrasco, Holgado, Rodriguez, & del Barrio, 2009; Colder, Lochman, & Wells, 1997; Franck & Buehler, 2007; Gordis, Margolin, & John, 1997; Lesnikoberstein, Koers, & Cohen, 1995; Scaramella & Conger, 2003; Stover et al., 2012). Eine Übersicht der hier verwendeten Begriffe findet sich am Ende dieses Methodenteils (Glossar).

Item-Gruppen

Item-Gruppen

Die 151 Items werden mit dem Kennbuchstaben G und einer dreistelligen Nummer versehen und lassen sich den folgenden Themenbereichen zuordnen:

1. Elternverhalten, das sich gegen das Kind richtet (G001-G021)
2. Elternverhalten, das sich gegen den anderen Elternteil richtet (G022-G035)
3. Kindesverhalten, das sich gegen einen Elternteil richtet (G036-G042)
4. Elternverhalten, das sich gegen den Kontakt zwischen Kind und anderem Elternteil richtet (G043-G052)
5. Elternverhalten, das sich gegen eine gemeinsame Sorge richtet (G053-G072)
6. Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil (G073-G085)
7. Justiz & Jugendamt (G086-G104)
8. Erziehungskompetenz eines Elternteils (G105-G117)
9. Finanzielles (G118-G129)
10. Vernachlässigung des Kindes (G130-G141)
11. Medizin & Gesundheit (G142-G151)

Grundlagen

Rating-Verfahren

Das Rating-Verfahren stellt den Prozess der Entscheidungsfindung nach, wie er von Richtern, Sachverständigen, oder anderen Verfahrensbeteiligten vorgenommen werden muss: a) die Lebenssituation eines Kindes muss auf der

Basis eines Sachverhalts bewertet werden, b) die in Frage kommenden Entscheidungsmöglichkeiten müssen mit Entscheidungsschwellen verglichen werden, und c) das Über- oder Unterschreiten einer Schwelle führt zu einer oder anderen Entscheidung (s. Abbildung 1). Der Unterschied zwischen dem hier durchgeführten Rating und der familienrechtlichen Praxis besteht darin, dass hier mehrere Beurteiler Einzelaspekte beurteilen, und nicht ein Einzeler eine Summe von Einzelaspekten.

Die Aufgabe der Beurteiler bestand darin, für jedes der 151 Items zwei Einschätzungen vorzunehmen: 1) in welcher sorgerechtlichen Entscheidungskategorie sie den Sachverhalt behandeln würden, und 2) in welcher Relation sie diesen Sachverhalt in Bezug auf die nächst-höhere Entscheidungskategorie sehen. Die sechs Entscheidungskategorien folgen einer sorgerechtlichen Hierarchie, so dass zunächst eine grob kategorisierte Ordinalskala vorliegt. Die Entscheidungskategorien sind der familiengerichtlichen Praxis entnommen und in Tabelle 1 aufgelistet. In Abbildung 2 ist eine Kurzübersicht dieser Entscheidungskategorien wiedergegeben.

*Kategorisierung
auf Rangskala*

Auswahl der Rater (Beurteiler)

Die 13 Experten wurden aus den Fachbereichen Familienrecht, Psychologie, Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Mediation und Familienberatung, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaften, Kriminologie, Justizverwaltung, Medizin und Psychosomatik ausgewählt. Das Spektrum von Fachbereichen wurde breit gewählt, um die Lebensrealität von Trennungskindern aus verschiedenen Perspektiven erfassen zu können.

*Multi-disziplinärer
Ansatz*

Bei den Experten handelt es sich um 1) einen Familienrichter mit langjähriger Praxis am Amtsgericht und Expertise Elternkonsens, 2) zwei psychologische Sachverständige mit Expertise familiengerichtliche Begutachtungen, 3) zwei Psychologen mit Expertise Kindesmisshandlung, Kindesmissbrauch, Depression und psychologische Diagnostik, 4) eine Psychotherapeutin mit Expertise Verhaltenstherapie, 5) eine Kinder- und Jugendpsychiaterin mit Expertise Eltern-Kind-Entfremdung, 6) eine Verfahrenspflegerin mit Expertise systemische Familienberatung und Mediation, 7) eine Sozialarbeiterin mit Expertise Problematik von Trennungskindern, 8) einen Erziehungswissenschaftler mit Expertise Soziale Hilfen und Pädagogik der Frühen Kindheit, 9) einen Vertreter des Justizministeriums mit Expertise Kriminologie, 10) eine praktizierende Ärztin mit Expertise Psychosomatik, und 11) einen wissenschaftlichen Berater mit Expertise Trennung und Scheidung im internationalen Vergleich.

*Justiz, Psychologie,
Psychotherapie,
Psychiatrie, Kindes-
vertreter, Sozialar-
beit, Pädagogik,
Kriminologie ...*

Instruktionen für Rater

Die Rater wurden gebeten, Items im Hinblick auf Ihre Bedeutung für das Kind und seine Entwicklung einzustufen, u. a. auf A) die geistige und seelische Entwicklung des Kindes und seiner Bindungs- und Beziehungsfähigkeit zu anderen Menschen, B) die Entwicklung des Kindes als soziales und mitfühlendes Wesen

Methoden

mit einem Bewusstsein für Werte, Verantwortung, Gleichberechtigung und Gerechtigkeit, und C) die Kompetenz des Kindes zu autonomer Entwicklung, um im späteren Leben als Erwachsener selbst eine Familie gründen und für Kinder sorgen zu können.

Das Recht eines Kindes auf ...

Als Orientierung im Falle schwieriger Entscheidungen wurde auf internationale Definitionen der UN-Kinderrechtskonvention und der Weltgesundheitsorganisation verwiesen: *Das Recht eines Kindes auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause, eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens, Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung* (Auszug UN-Kinderrechtskonvention), und das Recht eines Menschen auf Gesundheit "*als Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur als Fehlen von Krankheit oder Gebrechen*" (WHO).

Kategoriale & semi-quantitative Bewertung

Rater mussten ihre Bewertung in einen kategorialen und einen semi-quantitativen Teil spalten; kategorial: "*in welcher Kategorie würden sie das Item behandeln?*", semi-quantitativ: "*wie viele Items eines solchen Schweregrades müssten vorliegen, damit sie ihre Entscheidung in der nächst-höheren Kategorie platzieren?*". Da die Kategorien eine Rangordnung vorgeben, liegt eine Ordinalskala vor, die durch die semi-quantitativen Bewertungen feiner aufgelöst werden kann. Der iterative Teil des Algorithmus erlaubt dann die Entwicklung einer Score-Skala (R-Skala), welche auf die Skala des relativen Verlusts von Kindeswohl (K-Skala) transformiert wird (Duerr et al., 2014). Die Relation beider Skalen zueinander ist in Abbildung 2 (S. 13) ersichtlich.

n=1963 Bewertungen

Für die Bestimmung der fünf Schwellenwerte standen 1963 Bewertungen zur Verfügung (13 Beurteiler mal 151 Items), sodass die Bestimmung eines Schwellenwertes im Mittel auf $n = 1963/5 = 393$ Einzelwerten beruht. Die K-Skala stellt Kindeswohl-Verlust auf einer Skala zwischen 0% und 100% dar. Eine Verminderung des Kindeswohls beginnt oberhalb des Schwellenwertes $K_1 = 0\%$, also mit Eintritt in Kategorie 1; ein vollständiger Verlust von Kindeswohl ist bei der Schwelle $K_5 = 100\%$ erreicht, also mit Eintritt in Kategorie 5. Die Quantifizierungen von 0% und 100% Verlust von Kindeswohl ergeben sich aus der Charakterisierung der Kategorien 0 und 5 (s. Tabelle 1) wie folgt:

Kein Verlust von Kindeswohl

Kategorie 0 charakterisiert marginale Sachverhalte, die auch im Rahmen einer unbeschadeten oder 'normalen' Kindheit auftreten können, die einen Handlungsbedarf nicht unmittelbar verlangen oder die Entwicklung eines Kindes nicht benachteiligen. Die Schwelle $K_1 = 0\%$ wird gleichgesetzt mit der Abwesenheit eines Verlusts von Kindeswohls.

Vollständiger Verlust von Kindeswohl

Am anderen Ende der Skala charakterisiert Kategorie 5 und ein Kindeswohl-Verlust von mehr als 100% extreme Sachverhalte, die Rater dazu bewegt, das Kind zweifelsfrei und sofort aus der Situation herauszunehmen. Unstrittiges Beispiel für eine solche Entscheidung ist der sexuelle Missbrauch eines Kindes. K-Werte $> 100\%$ werden gleichgesetzt mit einem vollständigen Verlust von Kindeswohl, wobei sich der Wert von 100% nicht aus einer objektivierbaren Messgröße heraus ergibt, sondern einen Entscheidungsdruck verdeutlicht, der maximal ist.

Tabelle 1. Definition von Entscheidungskategorien

<p>Kategorie 0: kein Handlungsbedarf</p> <p>Das Elternverhalten stellt nur ein marginales Problem dar, das auch im Rahmen einer 'normalen' Kindheit als tolerierbar gesehen werden kann.</p> <p><i>Kind:</i> ist in seiner Entwicklung nicht benachteiligt, auch nicht langfristig.</p> <p><i>Eltern:</i> eine Verbesserung der Situation kann den Eltern überlassen werden.</p>
<p>Kategorie 1: Verbesserungsbedarf bei den Eltern</p> <p><i>Kind:</i> Kein Risiko, eine Benachteiligung des Kindes ist nicht zu erwarten, aber...</p> <p><i>Eltern:</i> könnten die Erziehungssituation des Kindes erkennbar besser gestalten.</p> <p><i>Institutionell:</i> Beratungsstellen, Mediation, etc., auf freiwilliger Ebene. Einem Elternteil, der die Situation beanstandet, wird angeboten, den anderen Elternteil formal zu Beratungsgesprächen einzuladen. <i>Übergang zu Kategorie 2:</i> der andere Elternteil verweigert Beratungsangebot, oder eine beratungsbasierte Verbesserung der Situation erscheint aussichtslos.</p>
<p>Kategorie 2: Benachteiligung des Kindes</p> <p><i>Kind:</i> Leichtes Risiko für das Kind. Das Kind wird, zumindest langfristig gesehen, in seiner Entwicklung benachteiligt sein.</p> <p><i>Eltern:</i> sollen die Situation des Kindes verbessern. Beobachtung der Erziehungssituation. Den Eltern wird die Teilnahme an Vermittlungsgesprächen dringend nahegelegt. Aufklärung der Eltern über potenzielle Risiken für das Kind.</p> <p><i>Institutionell:</i> Jugendhilfe bis Jugendschutz ('Jugendamt'), lösungsorientierter Ansatz, Dokumentation der Kindersituation und Definition der zu erreichenden Ziele. <i>Übergang zu Kategorie 3:</i> Erreichen die Sorgeberechtigten keine Verbesserung, müssen die weitere Entwicklung des Kindes und die Erziehungssituation beobachtet, und im Hinblick auf gerichtliche Schritte hin dokumentiert werden.</p>
<p>Kategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes</p> <p><i>Kind:</i> Substanzielles Risiko für das Kind. Unter einer Beibehaltung der Lebensumstände ist eine emotionale, soziale oder psychische Beeinträchtigung des Kindes zu erwarten.</p> <p><i>Eltern:</i> Die Lebenssituation des Kindes erfordert eine Intervention. Eine Verbesserung der Situation kann meist nur erreicht werden, wenn der Lebensmittelpunkt des Kindes verändert wird, vorzugsweise durch einen Wechsel zum anderen Elternteil.</p> <p><i>Institutionell:</i> Familiengericht, Jugendschutzbehörde, z. B. wegen Aufenthaltsbestimmungsrecht. <i>Übergang zu Kategorie 4:</i> Steht ein alternativer Lebensmittelpunkt nicht zur Verfügung, sind die Eltern darüber aufzuklären, dass bei einer weiteren Verschlechterung der Situation sorgerechtliche Konsequenzen in Erwägung gezogen werden müssen.</p>
<p>Kategorie 4: Gefährdung des Kindes</p> <p><i>Kind:</i> Eine Gefährdung des Kindes liegt sehr wahrscheinlich vor, oder ist langfristig zu erwarten, so dass der Staat zum Schutz des Kindes eingreifen muss. Zur Abwendung von Gefahren für das Kind muss der Lebensmittelpunkt des Kindes verändert werden.</p> <p><i>Eltern:</i> Sorgerechtliche Konsequenzen. Steht ein alternativer Lebensmittelpunkt bei einem anderen Elternteil oder anderen, geeigneten Bezugspersonen nicht zur Verfügung, müssen Maßnahmen wie vorübergehende Fremdunterbringung des Kindes oder Vormundschaft erörtert werden.</p> <p><i>Institutionell:</i> Judikative, u. U. Exekutive.</p>
<p>Kategorie 5: Akute Gefahr für das Kind.</p> <p><i>Inobhutnahme des Kindes ist sofort und zweifelsfrei notwendig.</i></p>

Referenzbereiche und Referenzkategorien

50% Referenzbereiche

Die Beurteilung familiärer Sachverhalte unterliegt einer Beurteiler-Variabilität. Um eine Einordnung der Items in Referenzkategorien zu ermöglichen wird die Mehrheits-Entscheidung der Rater durch den Referenzbereich eines Items repräsentiert. Referenzbereiche engen den Bereich möglicher Bewertungen auf einen Bereich entscheidungsführender Bewertungen ein. Als *entscheidungsführend* wird hier der zentrale 50% Referenzbereich definiert, der die *mittleren* 50% der Bewertungen enthält. Der 50% Referenzbereich wird anhand des 25% und 75% Quantils der Betaverteilung bestimmt, die an die Bewertungen der 13 Rater pro Item angepasst wurde (Details s. Duerr et al., 2014).

Referenzkategorien

Kategorien, die mit dem 50% Referenzbereich ausreichend überlappen werden Referenzkategorien genannt; sie zeigen, in welcher Kategorie die Beurteiler das Item überwiegend einordnen. Um eine Überbewertung durch marginale Überlappungen zu verhindern, werden Kategorien den Referenzkategorien nur dann hinzugezählt, wenn sie zu mindestens 20% der Wahrscheinlichkeitsmasse des Referenzbereichs beitragen. Zur Vermeidung von Verharmlosung wird eine links vom Referenzbereich liegende Kategorie trotz ausreichender Überlappung nicht berücksichtigt, wenn A) sich das Elternverhalten direkt gegen das Kind richtet, oder B) eine weitere Kategorie rechts des Referenzbereiches aufgrund des Überlappungskriteriums zu berücksichtigen ist (Details s. Duerr et al., 2014).

Referenzbereiche erzeugen eine 3/4-Mehrheit

Der Gebrauch von 50% Referenzbereichen erzeugt in der Praxis eine 75%-Mehrheit, weil unterhalb und oberhalb des 50% Referenzbereiches weitere 25% von Bewertungen liegen. Eine Bewertung, die außerhalb des 50% Referenzbereiches getroffen wird, hat nicht nur die 50% Bewertungen des Referenzbereiches gegen sich, sondern mindestens 75%, weil jenseits des Referenzbereiches weitere 25% von Bewertungen liegen, die entgegengesetzter Meinung sind.

Glossar

Tabelle 2. Glossar

Begriff	Erklärung
Beeinträchtigungsschwelle K_3	Schwelle des Übergangs von Kategorie 2 zu Kategorie 3. Ab dieser Schwelle vertreten Rater die Sichtweise, dass eine emotionale, soziale oder psychische Beeinträchtigung des Kindes zu erwarten ist (siehe Tabelle 1).
Item-Faktor	Semi-quantitativer Teil eines Ratings. Ein Rater gibt durch diesen Faktor an, wie viele Items eines solchen Schweregrades vorliegen müssten, damit er seine Entscheidung in der nächst-höheren Kategorie platziert.

Begriff	Erklärung
Gefährdungsschwelle K_4	Schwelle des Übergangs von Kategorie 3 zu Kategorie 4. Ab dieser Schwelle vertreten Rater die Sichtweise, dass eine Gefährdung des Kindes sehr wahrscheinlich vorliegt, oder langfristig zu erwarten ist (siehe Tabelle 1).
Item	Familiärer Sachverhalt oder elterliche Verhaltensweise, der/die im Rahmen von Trennung und Scheidung beobachtet werden kann.
Itemgruppe	Gruppe von Items mit ähnlicher Thematik (siehe S. 6).
Kategorie	Entscheidungskategorie aus sorgerechtlicher Praxis. Die Kategorien 0 bis 5 sind in Abbildung 2 (S. 13) dargestellt, und in ihrer ausführlichen Form in Tabelle 1 (S. 9) beschrieben.
K-Skala, Kindeswohlverlust-Skala	Skala mit Bereich 0 - 100%. 0% steht für 'kein Kindeswohlverlust', 100% steht für 'vollständiger Kindeswohlverlust'. Ein vollständiger Kindeswohlverlust von 100% definiert den Übergang von Kategorie 4 zu 5 und kennzeichnet die Missbrauchs- oder Misshandlungsschwelle K_5 .
Missbrauch, Misshandlung	Kurzform für jedwede Form der Misshandlung und/oder des Missbrauch, unter Weglassung von einschränkenden Definitionen wie z. B. emotionaler/psychologischer Missbrauch, seelische/körperliche Misshandlung, etc.
Misbrauchs-/ Misshandlungsschwelle K_5	Schwelle des Übergangs von Kategorie 4 zu Kategorie 5 (Tabelle 1, S. 9). Ab dieser Schwelle vertreten Rater die Sichtweise, dass eine Inobhutnahme des Kindes notwendig sei. Dieser Punkt wird gleichgesetzt mit einem vollständigen Verlust von Kindeswohl (100% Verlust). Referenzbeispiel für ein Überschreiten dieser Schwelle ist der sexuelle Missbrauch eines Kindes.
Rating	Bewertung eines Items durch einen Experten. Ein Rating besteht aus 2 Angaben: der Entscheidungskategorie, unter welcher der Experte den Sachverhalt behandeln würde, und einem semi-quantitativen <i>Item-Faktor</i> . Aus dem Produkt von 13 Experten und 151 Items ergeben sich 1963 Ratings, aus welchen die Schwellenwerte R_0 bis R_5 geschätzt werden.
Referenzbereich 50%	Bereich, der die zentralen (mittleren) 50% der Ratings für ein Item enthält. Der Referenzbereich wird für jedes Item anhand des 25% und des 75% Quantils der Beta-Verteilung bestimmt, die an die 13 Beurteilungen der Rater angepasst wurde (Details s. Duerr et al., 2014).
Referenzkategorie(n)	Diejenigen Kategorien, die mit dem 50% Referenzbereich substantiell überlappen und für ein Item eine mittlere Klassifizierung angeben. Marginale Überlappungen mit dem Referenzbereich werden nicht berücksichtigt (Details s. Duerr et al., 2014).
R-Skala, R-Score	Geometrische Skala der Roh-Scores, mit Schwellenwerten R_0 bis R_5
Schwellenwerte R_c und K_c	Numerische Werte der Trenngrenzen zwischen zwei Entscheidungskategorien. Indizes benennen die Kategorie, die nach Überschreiten der Schwelle betreten wird. Besondere Bedeutung haben die Gefährdungsschwelle und die Missbrauchs- oder Misshandlungsschwelle.

Übersicht und Erläuterungen zu den verwendeten Begriffen.

Ergebnisse

Ergebnisse für die Praxis

Die Ergebnisse werden in Form von Tabellen zusammenfasst (siehe S. 17 ff.), anhand derer Richter, Jugendamtsmitarbeiter oder andere Verfahrensbeteiligte das eigene Bewertungsprofil mit den Expertenmeinungen dieser Untersuchung vergleichen und überprüfen können. Die Ergebnisse können auch von Eltern benutzt werden, um ihre Sichtweise zur eigenen Familiensituation mit der Sichtweise fachkundiger Personen zu vergleichen. Die Vorgehensweise hierfür wird in den folgenden Abschnitten beschrieben.

Definition von Entscheidungskategorien

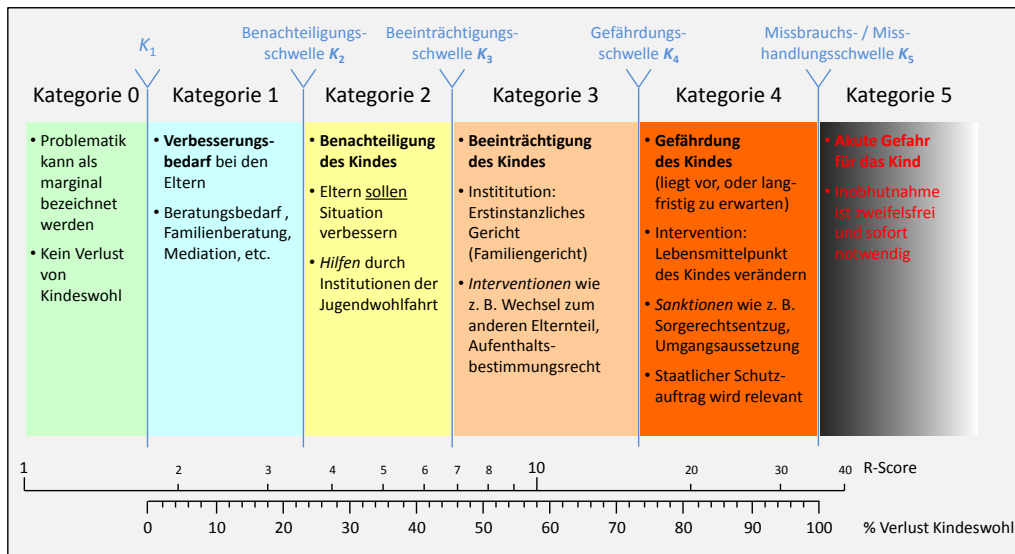
Die sorgerechtliche Relevanz der Items wird mit zunehmendem Schweregrad in die Kategorien 0 bis 5 eingeteilt, die durch Handlungsbedarf und institutionelle Zuständigkeit wie folgt definiert werden:

Kategorien 0 bis 5

- *Kategorie 0:* es handelt sich um einen marginalen Sachverhalt, dessen Relevanz für das Kind und seine Entwicklung als vernachlässigbar bezeichnet werden kann, und der für sich genommen keinen wesentlichen Handlungsbedarf erzeugt.
- *Kategorie 1:* der Sachverhalt lässt einen Verbesserungsbedarf auf Elternseite erkennen, dem die Eltern eigenverantwortlich oder durch freiwillige Formen von Beratung, Mediation, etc. begegnen können oder sollten.
- *Kategorie 2:* ein Kind wird von diesem Sachverhalt in seiner Entwicklung in einem Maße benachteiligt, dass die Hinzunahme von Institutionen der Jugendwohlfahrt erforderlich werden kann, wenn die Eltern eine Verbesserung auf eigenverantwortlicher Ebene nicht erreichen.
- *Kategorie 3:* ein Kind wird von diesem Sachverhalt in seiner Entwicklung in einem Maße beeinträchtigt, dass eine familiengerichtliche Intervention notwendig erscheint, betrifft z. B. Lebensmittelpunkt-Regelung für das Kind oder Abänderungen der Sorgerechtslage.
- *Kategorie 4:* ein Kind ist unter diesem Sachverhalt in einem Maße gefährdet, dass eine Abwendung der Gefährdung nur durch substanzielle Sorgerechtseinschnitte erreichbar erscheint.
- *Kategorie 5:* der Sachverhalt stellt eine akute Gefahr für das Kind dar, die den staatlichen Schutzauftrag und drastische Maßnahmen bis hin zur Inobhutnahme eines Kindes fordert. Referenzfall für Kategorie 5 ist der sexuelle Missbrauch eines Kindes.

Die Entscheidungskategorien sind in Tabelle 1 des Methodenteils ausführlich beschrieben und in Abbildung 2 grafisch veranschaulicht.

Abbildung 2. Entscheidungskategorien in Kurzform



Siehe Tabelle 1 für detaillierte Beschreibungen.

Kategorie-Grenzen und ihre Schwellenwerte

Kategorie-Grenzen und Schwellenwerte leiten sich aus Tabelle 1 wie folgt ab:

- Die *Benachteiligungsschwelle* K_2 stellt den Übergang nach Kategorie 2 dar und ist definiert als eine Benachteiligung des Kindes, die von den Eltern verbessert werden soll, ggf. unter Zuhilfenahme von Vermittlungs- und Beratungsangeboten; die Eltern sollen über mögliche Beeinträchtigungen des Kindes aufgeklärt werden. Kategorie 2 enthält Sachverhalte, welche die Zuständigkeit von Institutionen der Jugendwohlfahrt notwendig machen können, wenn sie A) als nicht mehr verbesserbar auf freiwilliger Elternebene gesehen werden (Kategorie 1), andererseits aber B) gerichtlicher Handlungsbedarf noch nicht erforderlich erscheint (Kategorie 3).
- Die *Beeinträchtigungsschwelle* K_3 stellt den Übergang zu Kategorie 3 dar und definiert sich durch eine emotionale, soziale oder psychische Beeinträchtigung des Kindes, die unter einer Beibehaltung der Lebensumstände ein substantielles Risiko für das Kind erwarten lässt. Kategorie 3 enthält Items, die unter einer gerichtlichen Zuständigkeit angesiedelt werden, weil sie A) als nicht mehr verbesserbar durch Hilfsangebote der Jugendwohlfahrt gesehen werden, andererseits aber B) noch nicht als Gefährdung des Kindes angesehen werden.
- Die *Gefährdungsschwelle* K_4 stellt den Übergang zu Kategorie 4 dar und definiert sich durch eine Gefährdung des Kindes, die sehr wahrscheinlich vorliegt oder langfristig zu erwarten ist, so dass der Staat zum Schutz des Kindes eingreifen muss. Die Einschaltung eines Familiengerichts ist notwendig; den Eltern drohen sorgerechtliche Konsequenzen, die, sofern eine ernste Gefährdung abzuwenden ist, auch drastisch ausfallen können.

Benachteiligungsschwelle

Beeinträchtigungsschwelle

Gefährdungsschwelle

Ergebnisse

Missbrauchs- / Misshandlungs- schwelle

- Die *Missbrauchs- / Misshandlungsschwelle* K_5 bezeichnet einen Punkt, ab welchem eine Inobhutnahme des Kindes aus der Sicht eines Beurteilers zweifelsfrei und sofort notwendig ist. Aufgrund der inhaltlichen Breite der Items beschränken sich die Begriffe Missbrauch und Misshandlung jedoch nicht nur auf das Kind als mögliches Opfer, sondern, gemäß der Item-Inhalte, auch auf andere Personen, meist den anderen Elternteil. Die Schwelle quantifiziert also das Missbrauchs- oder Misshandlungspotenzial *eines Täters, und nicht, dass ein bestimmtes Opfer* missbraucht oder misshandelt worden sei.

Relativer Verlust von Kindeswohl

Für den relativen Verlust von Kindeswohl ergibt das Rating-Verfahren folgende Grenzwerte:

Kategorie 1

- Ein Verlust von Kindeswohl von **bis zu 23%** kann noch als Verbesserungsbedarf toleriert werden, den die Eltern auf freiwilliger Ebene oder unter Zuhilfenahme von Beratungsangeboten versuchen können zu erreichen.

Kategorie 2

- Ein Verlust von Kindeswohl von **23-45%** wird als eine Benachteiligung des Kindes gewertet, welche die Einschaltung von Institutionen der Jugendwohlfahrt oder des Jugendschutzes und eine Kontrolle der Lebenssituation des Kindes erforderlich machen kann.

Kategorie 3

- Ein Verlust von Kindeswohl von **45-73%** wird als eine Beeinträchtigung des Kindes gewertet, die eine Intervention erforderlich macht, welche in der Regel nur über ein Familiengericht durchsetzbar ist, wie z. B., oder meist, den Wechsel des Kindes zum anderen Elternteil.

Kategorie 4

- Ein Verlust von Kindeswohl von **73-100%** wird als eine Gefährdung des Kindes gewertet, dem durch sorgerechtliche Sanktionen begegnet werden muss, z. B. durch Maßnahmen wie Sorgerechtsentzug, Umgangsaussetzung, oder ähnliche.

Kategorie 5

- Ein Verlust von Kindeswohl von **mehr als 100%** entspricht einem vollständigen Kindeswohlverlust, da die Beurteiler im Mittel der Meinung sind, dass aufgrund des Sachverhaltes eine Inobhutnahme zum Schutz des Kindes zweifelsfrei und sofort erfolgen müsse.

Überwiegender Verlust von Kindeswohl (mehr als 50% Verlust)

Situation des Kindes muss substantiell verbessert werden

Die einfachste Entscheidungsgrenze auf der Skala des Kindeswohl-Verlusts stellt die 50%-Grenze dar; sie markiert den Beginn des *überwiegenden* Verlusts von Kindeswohl. Im Rahmen einer Argumentation wird es schwer fallen, bei einem Kindeswohl-Verlust von über 50% nur wenig Handlungsbedarf zu verlangen, oder es den Eltern zu überlassen, auf freiwilliger Ebene etwas zu verbessern. Ein *überwiegender* Verlust von Kindeswohl kennzeichnet Handlungsbedarf, und verlangt, die Situation zum Wohle des Kindes substantiell zu verbessern.

Die 50%-Grenze ist auf der Ebene der Kategorisierung konsistent: sie trennt grob zwischen den Kategorien 2 und 3 und trennt damit zwischen moderaten bis substanziellen Strategien zur Konfliktlösung (Kategorien 1 und 2) und moderaten bis starken sorgerechtlichen Veränderungen. Sofern die Voraussetzungen bei und mit einem anderen Elternteil erfüllt sind, wird dies in der Praxis meist die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den anderen Elternteil betreffen.

Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Sachverhalten

Eine Vergleichbarkeit des Schweregrades von Items besteht dann, wenn Beurteiler vergleichbare Entscheidungen treffen. Im Rating-Verfahren kommt dies durch vergleichbare Scores zum Ausdruck. Dies lässt sich z. B. an den inhaltlich sehr unterschiedlichen Items G020 und G116 veranschaulichen (siehe Ergebnis-Tabellen, S. 17 ff.): Item G020 (*Der Elternteil hat das Kind gegen seinen Willen... eingesperrt...*) ist mit einem Kindeswohl-Verlust (mit einem Schweregrad) von 76% vergleichbar mit G116 (*Der Elternteil hat einen Suizidversuch unternommen oder angedroht...*), das mit 75% Kindeswohl-Verlust bewertet wird. Das Maß *Verlust von Kindeswohl* kann hier Vergleichbarkeit herstellen, diese bezeichnet jedoch nicht die Form von Gewalt, oder eine bestimmte Form der Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes, sondern den *Schweregrad* möglicher Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes (siehe Diskussion).

*Kindeswohl-Verlust
als Vergleichsgröße*

Die Missbrauchs- / Misshandlungsschwelle hat besondere Bedeutung, da sie erlaubt, die Begriffe Missbrauch und Misshandlung von der sonst üblichen Fixierung auf einen körperlichen oder sexuellen Kontext zu lösen. Dadurch können andere Missbrauchs- oder Misshandlungsformen, z. B. emotionaler Missbrauch oder psychische Gewalt, in ihrem Schweregrades mit körperlicher Misshandlung oder sexuellem Missbrauch verglichen werden. Als Maß für *Schweregrad* dient hierzu der *Verlust von Kindeswohl* in Prozent.

*Misshandlung &
Missbrauch aus
übergeordneter
Perspektive*

Variabilität und Bias von Bewertungen

Bei der Variabilität von Beurteilungen von Sachverhalten ist zwischen zufälligen und systematischen Fehlern zu unterscheiden. Zufällige Fehler sind menschlicher Beurteilung inhärent und können statistisch geeignet behandelt werden; der Einfluss von systematischen Fehlern kann jedoch zu einer systematischen Fehlbeurteilung von Sachverhalten führen.

*Zufällige oder sys-
tematische Fehler?*

Wie in Duerr et al. 2014 gezeigt, ist festzustellen, dass nahezu jeder Beurteiler Extrem-Bewertungen in beiden Richtungen trifft. Beurteiler zeigen entsprechend ihrer Erfahrungswerte links- und rechtsseitige Ratings und treten entsprechend als sensitivster oder robustester Beurteiler auf. Dies bedeutet für die familiengerichtliche Praxis, dass das Bewertungsverhalten oder das Erfah-

*Variabilität von
Bewertungen*

Ergebnisse

rungsspektrum eines Verfahrensbeteiligten nicht immer repräsentativ ist, und dann nicht mehr einem gesellschaftlichen Konsens folgt.

*Willkür in
familiengerichtlichen
Entscheidungen*

Problematisch wird dies, wenn nur wenige Items einer Entscheidung zugrunde liegen, und sich zufällige Bewertungsfehler durch Mittelwertbildung nicht mehr aufheben. Ein zufälliger Bewertungsfehler äußert sich für betroffene Elternteile in einer zufällig erscheinenden Entscheidung, die nicht akzeptiert werden kann oder als Willkür bezeichnet wird.

Die Untersuchungen zu diesen Sachverhalten zeigten, dass Einschätzungen zu familiären Sachverhalten im Mittel zu variabel sind, um der Sichtweise von Einzelpersonen untergeordnet werden zu können (Duerr et al., 2014). Die Variabilität ist dabei nicht allein zurückführbar auf Unschärfe oder Unsicherheit einer subjektiven Wertung, sondern auf das individuelle Spektrum von Erfahrungswerten eines Beurteilers bis hin zu Faktoren wie Prägung oder Weltanschauung.

Referenzbereiche als Problemlösung

*Willkür ist durch
Mehrheitsprinzip
vermeidbar*

Die Probleme von zufälliger Variabilität und systematischen Verzerrungen lassen sich mit Hilfe von Referenzbereichen lösen, wie sie auch in der medizinischen Diagnostik oder bei klinischer Entscheidungsfindung eingesetzt werden. Der Referenzbereich wurde hier anhand der zentralen 50% der Bewertungen definiert, um dem Prinzip der Mehrheitsentscheidung zu entsprechen, wie er auch bei gerichtlichen Entscheidungen Einsatz finden sollte: er umreißt diejenigen 50% der Bewertungen, die dem Konsens am nächsten liegen und definiert damit den Bereich, ab dem sich eine mehrheitliche Meinung bildet.

*Referenzbereiche
erzeugen eine
¾-Mehrheit*

Der Gebrauch von 50% Referenzbereichen ist in der Praxis mächtiger als eine 50% Mehrheit, wie folgendes Beispiel zeigt: Angenommen, ein Verfahrensbeteiligter bewerte einen Sachverhalt robuster als durch den Referenzbereich definiert (Rating liegt unterhalb des Referenzbereiches). In einem solchen Fall stünden gegen dem Erfahrungswert des Verfahrensbeteiligten nicht nur die 50% Bewertungen innerhalb des Referenzbereiches entgegen, die eine sensitivere Bewertungen fordern, sondern weitere 25% Bewertungen rechts des Referenzbereiches, die eine noch sensitivere Sichtweise fordern. Bewertungen außerhalb des 50% Referenzbereiches haben also stets zur Folge, dass der Bewertung des Verfahrensbeteiligten mindestens 75% anderslautende Bewertungen entgegenstehen.

Die Einführung und Anwendung von 50% Referenzbereichen erscheint aufgrund des Streuverhaltens in menschlichen Bewertungen und Erfahrungswerten nicht nur notwendig, sondern dringend erforderlich.

Ergebnis - Tabellen

Erläuterungen zu den Tabellen:

Spalte 1: Item-Nummer, darunter in Klammern: Häufigkeit des Items, berichtet von Elternteilen, die getrennt von ihren Kindern leben und weniger Kontakt zu diesen haben, als sie sich wünschen (n=1170, [KiMiss-Studie 2012](#)). Farben verdeutlichen zugehörige Referenzkategorien des Items, wie rechts gezeigt.

Spalte 2: Beschreibung des Sachverhalts

Spalte 3: Maßzahlen: *Verlust von Kindeswohl*: siehe S. 14, *[50% Referenzbereich]*: siehe S. 10, *Referenzkategorie(n)*: siehe S. 10, *R-Score [50% Referenzbereich]*: siehe Glossar, S. 10, *Rang*: Rang des Items in der nach zunehmendem Kindeswohl-Verlust sortierten Item-Liste.

Items der Kategorie 0
Items der Kategorie 1
Items der Kategorie 2
Items der Kategorie 3
Items der Kategorie 4
Items der Kategorie 5

Definition der Kategorien siehe Tabelle 1, S. 9

Elternverhalten, das sich gegen das Kind richtet

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G001 (27.9%)	Der Elternteil verweigert dem Kind die Mitnahme von Ausweisen oder Gutscheinen, von denen das Kind auch beim anderen Elternteil profitieren würde (z. B. Saisonpass für Skifahren, Freizeitparks, etc.).	Verlust von Kindeswohl: 11% [0-23%]. Referenzkategorie 1: Verbesserungsbedarf. R-Score: 2.4 [1.7-3.5]. Rang: 5 von 151.
G002 (20.3%)	Der Elternteil nimmt ohne nachvollziehbaren Grund dem Kind ein Handy ab, das es vom anderen Elternteil erhalten hat, oder hindert das Kind daran, dieses bei sich zu führen.	Verlust von Kindeswohl: 17% [5-29%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 2.9 [2.0-4.2]. Rang: 13 von 151.
G003 (58.3%)	Der Elternteil fragt das Kind aus und bringt es in eine Situation, in der sich das Kind durch die Art der Befragung und in seiner Beziehung zum anderen Elternteil bedrängt fühlt.	Verlust von Kindeswohl: 17% [6-29%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 2.9 [2.1-4.2]. Rang: 14 von 151.
G004 (14.1%)	Der Elternteil nimmt den Hörer nicht ab, wenn das Kind vom anderen Elternteil aus anruft, oder beantwortet Nachrichten nicht, die das Kind hinterlässt.	Verlust von Kindeswohl: 18% [6-29%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.0 [2.1-4.2]. Rang: 19 von 151.
G005 (12.1%)	Der Elternteil verweigert dem Kind, Geld von seinem Konto abzuheben, obwohl das Kind und der andere Elternteil dieses Geld für vernünftige und nachvollziehbare Zwecke verwenden wollen.	Verlust von Kindeswohl: 21% [6-36%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.3 [2.1-5.2]. Rang: 29 von 151.

Elternverhalten, das sich gegen das Kind richtet

Ergebnis - Tabellen

Elternverhalten, das sich gegen das Kind richtet

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G006 (27.9%)	Der Elternteil verweigert dem Kind, Dinge mit zum anderen Elternteil zu nehmen (z. B. Lieblingsspielzeug), obwohl das Kind dies wünscht und es keine vernünftigen Gründe gibt, dies zu verweigern.	Verlust von Kindeswohl: 21% [12-32%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.3 [2.5-4.6]. Rang: 30 von 151.
G007 (21.5%)	Der Elternteil greift in die Beziehung des Kindes zu einem Halbgeschwister, zu einem Stiefgeschwister, oder zu einem anderen Kind ein, dessen Eltern mit dem anderen Elternteil befreundet sind.	Verlust von Kindeswohl: 25% [10-39%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.7 [2.4-5.6]. Rang: 43 von 151.
G008 (22.5%)	Der Elternteil legt während eines Telefongesprächs zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil den Hörer auf oder zwingt das Kind, dies zu tun.	Verlust von Kindeswohl: 28% [16-41%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.1 [2.8-5.9]. Rang: 50 von 151.
G009 (43.1%)	Der Elternteil verbietet dem Kind, oder entmutigt es, Bilder oder andere Erinnerungsstücke vom anderen Elternteil in seinem Zuhause zu haben, oder das Kind traut sich nicht, solche Dinge zu haben.	Verlust von Kindeswohl: 29% [13-44%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.1 [2.6-6.6]. Rang: 53 von 151.
G010 (29.9%)	Der Elternteil fängt Post oder Emails vom anderen Elternteil, von anderen Familienangehörigen oder Freunden an ein Kind ab, oder liest diese heimlich, ohne dass das Kind diese vorher lesen konnte.	Verlust von Kindeswohl: 30% [15-44%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.3 [2.8-6.6]. Rang: 57 von 151.
G011 (19.6%)	Der Elternteil versucht, Uneinigkeiten und Missstimmungen zwischen Geschwistern zu fördern, um solche Geschwister, die dem Elternteil nicht geneigt sind, zu isolieren.	Verlust von Kindeswohl: 32% [19-43%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.5 [3.1-6.4]. Rang: 69 von 151.
G012 (52.2%)	Der Elternteil verweigert dem Kind die Bitte, zusätzliche Zeit beim anderen Elternteil zu verbringen, in einer Situation, in der das Kind sich weniger als 50% der Jahreszeit beim anderen Elternteil aufhält.	Verlust von Kindeswohl: 34% [19-48%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.8 [3.1-7.4]. Rang: 74 von 151.
G013 (5.6%)	Der Elternteil hat Vorwürfe der Körperverletzung oder des Missbrauches gegen das eigene Kind gerichtet, oder hat die Polizei oder das Jugendamt um Maßnahmen gegen das Kind gebeten, ohne vorher den Versuch zu unternehmen, den anderen Elternteil in dieses Vorgehen einzubinden.	Verlust von Kindeswohl: 42% [33-50%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.1 [4.8-7.9]. Rang: 95 von 151.

*Elternverhalten, das
sich gegen das Kind
richtet*

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G014 (9.4%)	Der Elternteil zerstört in einer Art Vandalismus Dinge, die dem Kind gehören.	Verlust von Kindeswohl: 45% [28-61%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.7 [4.1-10.8]. Rang: 109 von 151.
G015 (2.4%)	Der Elternteil verhinderte die Anmeldung oder Zulassung eines über 10-jährigen Kindes an einer neuen Schule nachdem das Kind zum anderen Elternteil flüchtete, um nach eigenem Wunsch beim anderen Elternteil zu leben.	Verlust von Kindeswohl: 49% [39-60%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 7.7 [5.7-10.6]. Rang: 114 von 151.
G016 (24.3%)	Der Elternteil droht einem Kind nach einer Auseinandersetzung, es von zuhause auszustoßen, oder dass es beim anderen Elternteil leben solle, oder dass es in ein Heim gebracht werde.	Verlust von Kindeswohl: 49% [36-61%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 7.7 [5.2-10.8]. Rang: 115 von 151.
G017 (31.7%)	Der Elternteil hat das Kind durch Drohung oder Einschüchterung nachweislich dazu gebracht, gegenüber Behörden oder Professionen falsche oder irreführende Aussagen zu machen, oder hat derlei nachweislich versucht.	Verlust von Kindeswohl: 50% [38-63%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 7.9 [5.4-11.6]. Rang: 118 von 151.
G018 (24.9%)	Der Elternteil wollte das Kind durch Strafen oder Repressalien zum Stillschweigen bringen, damit es Dritten gegenüber nicht die Wahrheit berichte.	Verlust von Kindeswohl: 57% [38-74%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 9.6 [5.4-16.3]. Rang: 127 von 151.
G019 (26.6%)	Der Elternteil droht dem Kind, erniedrigt, kritisiert oder schlägt es, wenn es zusätzliche Zeit beim anderen Elternteil verbringen will, wenn es Präferenzen zum anderen Elternteil hin äußert oder wenn es bei diesem leben will.	Verlust von Kindeswohl: 62% [46-78%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 11.2 [6.9-18.1]. Rang: 134 von 151.
G020 (10.8%)	Der Elternteil hat das Kind gegen seinen Willen und unter Einsatz eines Schlosses oder einer anderen mechanischen Vorrichtung eingesperrt, um das Kind zu bestrafen, es von einem Telefonkontakt mit dem anderen Elternteil abzuhalten, oder um seine Flucht zum anderen Elternteil zu verhindern.	Verlust von Kindeswohl: 76% [58-93%]. Referenzkategorie 3/4: Beeinträchtigung / Gefährdung des Kindes. R-Score: 16.9 [9.9-28.9]. Rang: 144 von 151.
G021 (2.5%)	Der Elternteil hat gedroht, ein Kind umzubringen, ihm zu schaden, oder mit einer Waffe gegen es vorzugehen, oder ist einem Kind gegenüber, das er versorgt (einschließlich Stiefkinder) körperlich gewalttätig geworden oder hat es sexuell missbraucht, und es gibt handfeste Hinweise oder Zeugenaussagen für die Richtigkeit dieser Behauptungen.	Verlust von Kindeswohl: 115% [112-118%]. Referenzkategorie 5: Akute Gefahr für das Kind. R-Score: 55 [51-61]. Rang: 151 von 151.

Elternverhalten, das sich gegen den anderen Elternteil richtet

Elternverhalten, das sich gegen den anderen Elternteil richtet

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G022 (28.9%)	Der Elternteil drängt sich während Umgangszeiten -telefonisch oder in Person- in unverhältnismäßigem Maße dem anderen Elternteil und dem Kind auf.	Verlust von Kindeswohl: 17% [1-31%]. Referenzkategorie 1: Verbesserungsbedarf. R-Score: 2.9 [1.8-4.5]. Rang: 15 von 151.
G023 (15.2%)	Der Elternteil hat noch in Zeiten des Zusammenlebens das Kind für mindestens eine Übernachtung von Zuhause weggenommen, ohne den anderen Elternteil über den Verbleib des Kindes zu informieren.	Verlust von Kindeswohl: 17% [5-29%]. Referenzkategorie 1: Verbesserungsbedarf. R-Score: 2.9 [2.0-4.1]. Rang: 16 von 151.
G024 (21.5%)	Der Elternteil entwendet - hinter dem Rücken des anderen Elternteils aber für das Kind merklich - Dinge des gemeinsamen Hausstandes und überführt sie dauerhaft in den eigenen Haushalt (z. B. Möbel, Vorrichtungen, Bilder, etc.).	Verlust von Kindeswohl: 22% [13-31%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.4 [2.6-4.4]. Rang: 32 von 151.
G025 (54.4%)	Der Elternteil beteiligt sich an Umgangsterminen nicht am Holen und Bringen des Kindes, obwohl die räumliche Trennung der Eltern maßgeblich durch den Elternteil verursacht oder erzwungen worden war.	Verlust von Kindeswohl: 24% [10-36%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.6 [2.4-5.2]. Rang: 40 von 151.
G026 (36.2%)	Der Elternteil unterschlägt private emails zwischen dem anderen Elternteil und Dritten, oder versucht, diese in einem Gerichtsverfahren zu verwenden, oder stellt sie dem Kind, Familienangehörigen oder Freunden zur Verfügung, ohne dass es dem Schutz des Kindes dienen würde.	Verlust von Kindeswohl: 26% [8-43%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.8 [2.2-6.4]. Rang: 46 von 151.
G027 (28.9%)	Der Elternteil hat Briefe oder emails mit falschen oder irreführenden Informationen an Freunde oder Familienangehörige des anderen Elternteils geschickt durch welche der andere Elternteil verunglimpft werden soll.	Verlust von Kindeswohl: 27% [15-40%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.9 [2.8-5.8]. Rang: 48 von 151.
G028 (35.3%)	Andere Familienmitglieder des Elternteils (z. B. Großeltern, Tanten oder Onkel des Kindes) richten Handgreiflichkeiten oder verbale Attacken gegen den anderen Elternteil oder sind dem anderen Elternteil gegenüber anderweitig aggressiv.	Verlust von Kindeswohl: 28% [20-36%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.0 [3.2-5.1]. Rang: 49 von 151.
G029 (18.4%)	Der Elternteil hat, oder hat versucht, Mitglieder der eigenen Familie für betreuten Umgang zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind zu engagieren, dies entgegen der Wünsche des anderen Elternteils oder des Kindes.	Verlust von Kindeswohl: 32% [23-40%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.5 [3.5-5.8]. Rang: 67 von 151.

Elternverhalten, das sich gegen den anderen Elternteil richtet

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G030 (19.5%)	Der Elternteil droht dem anderen Elternteil, mit dem Kind in eine Gegend umzuziehen, die den bestehenden Kontakt zum Kind erschwert, wenn sich der andere Elternteil nicht seinen Wünschen entsprechend verhalte.	Verlust von Kindeswohl: 32% [19-47%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.6 [3.1-7.1]. Rang: 72 von 151.
G031 (56.4%)	Der Elternteil verleumdet den anderen Elternteil in Anwesenheit des Kindes, oder ist dem anderen Elternteil gegenüber aggressiv in Anwesenheit des Kindes.	Verlust von Kindeswohl: 34% [24-44%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.8 [3.5-6.6]. Rang: 75 von 151.
G032 (15.5%)	Der Elternteil belästigt den anderen Elternteil telefonisch in exzessivem Maße (nächtliche Anrufe, mehrmaliges Auflegen, Beschimpfungen, o. ä.) während sich das Kind beim anderen Elternteil aufhält.	Verlust von Kindeswohl: 36% [28-45%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 5.2 [4.1-6.7]. Rang: 83 von 151.
G033 (22.8%)	Der Elternteil ruft bei geringfügigen Vorkommnissen oder Missverständnissen unter Familienangehörigen oder Kindern die Polizei mit der Bitte um Eingreifen, und es entsteht der Eindruck, dass hiermit lediglich der andere Elternteil belastet oder in Schwierigkeiten gebracht werden soll.	Verlust von Kindeswohl: 38% [25-51%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 5.4 [3.7-8.0]. Rang: 87 von 151.
G034 (27.1%)	Der Elternteil zerstört Bilder des anderen Elternteils, wirft sie weg oder entfernt sie aus Alben, selbst dann, wenn die Bilder im Besitz des Kindes sind.	Verlust von Kindeswohl: 41% [32-50%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.0 [4.6-7.8]. Rang: 93 von 151.
G035 (24.4%)	Der Elternteil droht, die Polizei zu rufen und dem anderen Elternteil Belästigung vorzuwerfen, wenn der andere Elternteil versuche, das Kind anzurufen, dies sogar dann, wenn das Kind den Wunsch äußerte, mit dem anderen Elternteil zu sprechen und eine offensichtliche Gefährdung des Kindes dadurch nicht vorliegt.	Verlust von Kindeswohl: 43% [31-55%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.3 [4.5-9.2]. Rang: 100 von 151.

Kindesverhalten, das sich gegen einen Elternteil richtet

Kindesverhalten, das sich gegen einen Elternteil richtet

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G036 (12.8%)	Das Kind hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es Misstrauen und/oder Abneigung gegenüber Familienangehörigen des Elternteils empfinde.	Verlust von Kindeswohl: 24% [11-39%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.6 [2.5-5.7]. Rang: 39 von 151.
G037 (18.6%)	Das Kind hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es Angst vor dem Elternteil habe, oder eine starke Abneigung gegenüber dem Freund/der Freundin des Elternteils habe.	Verlust von Kindeswohl: 38% [25-50%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 5.4 [3.7-7.9]. Rang: 85 von 151.
G038 (5.6%)	Das Kind ist vom Zuhause des Elternteils davongelaufen oder widersetzte sich einer bestehenden Umgangsregelung, um Zeit mit dem anderen Elternteil oder anderen Familienangehörigen zu verbringen.	Verlust von Kindeswohl: 44% [30-60%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.6 [4.3-10.5]. Rang: 105 von 151.
G039 (5.3%)	Das Kind hat Dritten gegenüber berichtet, dass es zugegen gewesen sei, als der Elternteil den anderen Elternteil körperlich angegriffen habe.	Verlust von Kindeswohl: 44% [35-55%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.6 [5.0-9.0]. Rang: 106 von 151.
G040 (14.3%)	Das Kind hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es mit dem Elternteil nicht leben oder weniger Zeit mit dem Elternteil verbringen wolle.	Verlust von Kindeswohl: 44% [33-58%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.6 [4.7-9.9]. Rang: 108 von 151.
G041 (10.3%)	Das Kind hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es den Elternteil, bei dem es vorwiegend lebt, nicht mag oder Angst vor diesem hat.	Verlust von Kindeswohl: 45% [32-60%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.9 [4.6-10.8]. Rang: 111 von 151.
G042 (17.9%)	Das Kind hat Dritten gegenüber geäußert, dass es Repressalien durch den Elternteil oder durch Personen im Umfeld des Elternteils befürchte, wenn es wahrheitsgemäße Angaben mache.	Verlust von Kindeswohl: 48% [36-60%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 7.3 [5.2-10.8]. Rang: 112 von 151.

Elternverhalten, das sich gegen den Kontakt zwischen Kind und anderem Elternteil richtet

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G043 (26.2%)	Der Elternteil sagt dem Kind, es könne an Kursen oder Veranstaltungen nicht teilnehmen, da es zu dieser Zeit beim anderen Elternteil sei.	Verlust von Kindeswohl: 12% [0-24%]. Referenzkategorie 1: Verbesserungsbedarf. R-Score: 2.5 [1.7-3.6]. Rang: 7 von 151.
G044 (29.7%)	Der Elternteil versucht, das Kind durch Geschenke o. ä. abzuwerben, damit es zu den vereinbarten Zeiten nicht mehr zum anderen Elternteil wolle.	Verlust von Kindeswohl: 21% [1-39%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.3 [1.8-5.7]. Rang: 28 von 151.
G045 (15.3%)	Der Elternteil hat das Kind unter Angabe von falschen oder nichtigen Gründen zu einer Rückkehr genötigt, während es sich beim anderen Elternteil aufhielt.	Verlust von Kindeswohl: 23% [7-37%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.5 [2.2-5.4]. Rang: 34 von 151.
G046 (70.3%)	Der Elternteil verhält sich unkooperativ oder behindernd, wenn anstehende Umgangs- und Ferienregelungen vernünftig und zeitnah geregelt werden sollen.	Verlust von Kindeswohl: 24% [10-36%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.6 [2.4-5.1]. Rang: 38 von 151.
G047 (23.8%)	Der Elternteil versucht Umgangszeiten einzuschränken mittels der Behauptung, das Kind könne sich beim anderen Elternteil aktuell mit Krankheiten anstecken.	Verlust von Kindeswohl: 29% [11-46%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.2 [2.4-6.9]. Rang: 56 von 151.
G048 (34%)	Der Elternteil sagt dem Kind, dass man seinem Wunsch nach kleineren oder vorübergehenden Abänderungen einer Umgangsregelung nicht nachkommen könne, weil nur ein Gericht dies könne.	Verlust von Kindeswohl: 31% [20-41%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.4 [3.2-6.1]. Rang: 62 von 151.
G049 (75%)	Der Elternteil ist unkooperativ, verursacht unnötige Konflikte oder Verzögerungen, oder behindert die Begegnung zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind bei besonderen, familiären Anlässen wie Geburtstag, Heirat, Beerdigung, Muttertag, Vatertag o. ä.	Verlust von Kindeswohl: 31% [21-41%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.5 [3.3-6.0]. Rang: 66 von 151.
G050 (43.2%)	Der Elternteil arrangiert einseitig, ohne den anderen Elternteil mit einzubeziehen, Unternehmungen oder Ereignisse für das Kind für Zeiten, in denen das Kind beim anderen Elternteil wäre.	Verlust von Kindeswohl: 32% [20-43%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.5 [3.1-6.4]. Rang: 68 von 151.

*Elternverhalten,
das sich gegen den
Kontakt zwischen
Kind und anderem
Elternteil richtet*

Ergebnis - Tabellen

*Elternverhalten,
das sich gegen den
Kontakt zwischen
Kind und anderem
Elternteil richtet*

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G051 (24.2%)	Der Elternteil versäumt grundlos, das Kind zu einem betreuten Umgangstermin zu bringen, der Teil einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Entscheidung ist.	Verlust von Kindeswohl: 42% [30-54%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.1 [4.3-8.9]. Rang: 94 von 151.
G052 (21.5%)	Der Elternteil verweigert dem anderen Elternteil Kontakt mit dem Kind, weil der andere Elternteil zu wenig oder keinen Unterhalt leistet.	Verlust von Kindeswohl: 43% [32-55%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.4 [4.6-9.2]. Rang: 102 von 151.

Elternverhalten, das sich gegen eine gemeinsame Sorge richtet

*Elternverhalten,
das sich gegen
eine gemeinsame
Sorge richtet*

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G053 (2.5%)	Der Elternteil hat während einer einvernehmlich bestehenden Elternschaft ein anderes Kind im Rahmen einer anderen Partnerschaft gezeugt.	Verlust von Kindeswohl: 0% [0-11%]. Referenzkategorie 0/1: Kein Handlungsbedarf / Verbesserungsbedarf. R-Score: 1.7 [1.7-2.4]. Rang: 1 von 151.
G054 (81.9%)	Der Elternteil informiert den anderen Elternteil nicht über wichtige Ereignisse wie Schulveranstaltungen, geänderter Stundenplan, etc.	Verlust von Kindeswohl: 9% [0-22%]. Referenzkategorie 1: Verbesserungsbedarf. R-Score: 2.3 [1.7-3.3]. Rang: 2 von 151.
G055 (41.7%)	Der Elternteil richtet telefonische Grüße des anderen Elternteils an das Kind nicht angemessen und zeitnah aus.	Verlust von Kindeswohl: 9% [0-21%]. Referenzkategorie 1: Verbesserungsbedarf. R-Score: 2.3 [1.7-3.2]. Rang: 3 von 151.
G056 (51.2%)	Der Elternteil verlangt, dass der andere Elternteil das Kind exakt zu der vereinbarten Zeit zurückbringen müsse, befolgt selbst jedoch nicht die gleichen Regeln, oder kompensiert durch Verspätungen entstandene Fehlzeiten unverhältnismäßig.	Verlust von Kindeswohl: 11% [0-23%]. Referenzkategorie 1: Verbesserungsbedarf. R-Score: 2.4 [1.7-3.5]. Rang: 6 von 151.
G057 (48.5%)	Der Elternteil hält wichtige und relevante Kontaktdaten wie Adresse oder Telefonnummern zurück, und ist dann für andere, auch für den anderen Elternteil, nur schwer erreichbar.	Verlust von Kindeswohl: 18% [2-33%]. Referenzkategorie 1: Verbesserungsbedarf. R-Score: 3.0 [1.9-4.6]. Rang: 17 von 151.
G058 (72.5%)	Der Elternteil verhindert oder verweigert Korrespondenz in Angelegenheiten, die das Kind oder die Familie betreffen.	Verlust von Kindeswohl: 19% [9-28%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.1 [2.3-4.0]. Rang: 21 von 151.

*Elternverhalten,
das sich gegen
eine gemeinsame
Sorge richtet*

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G059 (52.9%)	Der Elternteil grenzt den anderen Elternteil von der Mitwirkung bei außerschulischen Aktivitäten des Kindes aus, z. B. wenn der andere Elternteil eine Rolle als Fahrer, Trainer, oder eine anderweitige Funktion übernehmen möchte.	Verlust von Kindeswohl: 19% [7-30%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.1 [2.2-4.2]. Rang: 23 von 151.
G060 (27.6%)	Der Elternteil verhindert, dass das Kind in Schulzeiten die Mittagspause gemeinsam mit dem anderen Elternteil verbringen kann, oder sagt dem Kind, dass dies nicht erlaubt sei.	Verlust von Kindeswohl: 22% [14-31%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.4 [2.7-4.5]. Rang: 33 von 151.
G061 (61.7%)	Der Elternteil untergräbt ohne gerechtfertigte Gründe Versuche des anderen Elternteils, medizinische oder schulische Informationen über das Kind von zuständigen Personen oder Einrichtungen zu bekommen.	Verlust von Kindeswohl: 23% [6-39%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.5 [2.1-5.7]. Rang: 35 von 151.
G062 (55.1%)	Der Elternteil verhindert, dass der andere Elternteil oder Angehörige an besonderen Schulleistungen teilnehmen können, an denen das Kind beteiligt ist, wie z. B. Preisverleihungen oder Aufführungen.	Verlust von Kindeswohl: 23% [8-39%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.5 [2.2-5.6]. Rang: 36 von 151.
G063 (54.8%)	Der Elternteil gibt Kontaktdaten des anderen Elternteils und seiner Familie nicht, falsch oder ungeeignet an die Schule weiter, was eine Benachrichtigung des anderen Elternteils bei einem Notfall erschweren würde.	Verlust von Kindeswohl: 25% [16-35%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.7 [2.8-5.0]. Rang: 44 von 151.
G064 (37.8%)	Der Elternteil verhindert, dass das Kind an Kursen oder Veranstaltungen beim anderen Elternteil teilnehmen kann.	Verlust von Kindeswohl: 28% [19-40%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.1 [3.1-5.8]. Rang: 52 von 151.
G065 (66.4%)	Der Elternteil lehnt professionelle Unterstützung oder die Vermittlung durch Mediatoren oder andere Berater ab, die Eltern in der Kommunikation und in der Ausübung der gemeinsamen Sorge unterstützen können.	Verlust von Kindeswohl: 30% [18-41%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.3 [3.0-6.1]. Rang: 58 von 151.
G066 (48%)	Der Elternteil nimmt das Telefon vom Netz und unterbindet alternative Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Handy), was dann den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil verhindert.	Verlust von Kindeswohl: 31% [17-43%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.4 [2.9-6.5]. Rang: 61 von 151.
G067 (60.5%)	Der Elternteil überträgt einseitig und anhaltend Betreuungszeiten an andere Personen oder Einrichtungen, ungeachtet der Wünsche des Kindes oder der Verfügbarkeit und Bereitschaft des anderen Elternteils.	Verlust von Kindeswohl: 32% [21-43%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.6 [3.3-6.4]. Rang: 71 von 151.

Ergebnis - Tabellen

*Elternverhalten,
das sich gegen
eine gemeinsame
Sorge richtet*

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G068 (31.6%)	Der Elternteil verweigert die Herausgabe von Ausweisdokumenten, um dem anderen Elternteil einen Urlaub oder eine Reise mit dem Kind zu erschweren, oder der Elternteil verhindert grundlos die Eintragung des Kindes in Ausweispapiere des anderen Elternteils.	Verlust von Kindeswohl: 35% [26-44%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 5.1 [3.8-6.6]. Rang: 80 von 151.
G069 (10.7%)	Der Elternteil hat entgegen des Wunsches des anderen Elternteils oder des Kindes versucht, die Konfession des Kindes zu ändern oder es in eine besondere, religiöse Gruppierung oder Sekte zu drängen.	Verlust von Kindeswohl: 36% [24-49%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 5.2 [3.6-7.6]. Rang: 82 von 151.
G070 (80.8%)	Der Elternteil verweigert jede Form einer fairen und gleichberechtigten Verteilung der Elternrollen und gibt solchen Überlegungen nicht einmal die Gelegenheit einer übergangsweisen Erprobung, wenn dies vom anderen Elternteil und dem Kind gewünscht wird.	Verlust von Kindeswohl: 38% [24-53%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 5.5 [3.6-8.7]. Rang: 88 von 151.
G071 (6.2%)	Der Elternteil ändert den Namen des Kindes, oder versucht, den Namen des über 1-jährigen Kindes zu ändern, dies entgegen der Wünsche des anderen Elternteils.	Verlust von Kindeswohl: 41% [28-53%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 5.9 [4.0-8.5]. Rang: 92 von 151.
G072 (24.4%)	Der Elternteil weigert sich, Inhalte eines Gerichtsbeschlusses einvernehmlich anzupassen, wenn sich die Lebensumstände des Kindes offensichtlich verändern (z. B. wenn das Kind zum anderen Elternteil gezogen ist, es eigene Interessen verfolgen will, es eine Berufstätigkeit aufgenommen hat, etc.).	Verlust von Kindeswohl: 44% [32-56%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.6 [4.6-9.3]. Rang: 107 von 151.

Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil

*Entfremdung des
Kindes vom anderen
Elternteil*

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G073 (66.5%)	Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und Angehörigen des anderen Elternteils nicht, oder behindert solche Kontaktmöglichkeiten.	Verlust von Kindeswohl: 18% [6-31%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.0 [2.1-4.5]. Rang: 20 von 151.
G074 (62.7%)	Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil nicht, und trifft Maßnahmen, durch welche die Kommunikation zwischen beiden behindert wird.	Verlust von Kindeswohl: 24% [14-36%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.6 [2.6-5.2]. Rang: 37 von 151.

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G075 (35.3%)	Der Elternteil bringt dem Kind gegenüber in verachtender oder abschätziger Weise zum Ausdruck, dass dessen Verhalten an den anderen Elternteil erinnere.	Verlust von Kindeswohl: 26% [15-39%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.8 [2.8-5.6]. Rang: 45 von 151.
G076 (28.4%)	Das Kind hat eine starke Abneigung gegenüber dem anderen Elternteil geäußert und kann widerspruchsfreie oder nachvollziehbare Gründe hierfür nicht angeben.	Verlust von Kindeswohl: 28% [11-46%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.1 [2.4-7.0]. Rang: 51 von 151.
G077 (50.2%)	Der Elternteil ermuntert das Kind, sich der Autorität des anderen Elternteils zu widersetzen oder Dinge zu tun, welche der andere Elternteil aus nachvollziehbaren Gründen für nicht geeignet hält im Hinblick auf das Alter oder den Entwicklungsstand des Kindes (Permissive Erziehung).	Verlust von Kindeswohl: 31% [16-46%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.4 [2.8-7.0]. Rang: 60 von 151.
G078 (32.7%)	Der Elternteil bietet dem Kind Geld oder andere Anreize, damit es nicht beim anderen Elternteil lebe.	Verlust von Kindeswohl: 35% [21-48%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 5.0 [3.3-7.5]. Rang: 77 von 151.
G079 (20.6%)	Der Elternteil instruiert ein Kind, ein anderes Kind (meist Geschwister) davon abzuhalten, mit dem anderen Elternteil zu telefonieren oder bei dem anderen Elternteil zu sein, während es keine vernünftigen Gründe gibt, das Kind diesbezüglich auszugrenzen oder es in seinen Rechten und Wünschen auf diese Weise zu beschränken (Geschwister-Entfremdung).	Verlust von Kindeswohl: 37% [28-47%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 5.4 [4.0-7.2]. Rang: 84 von 151.
G080 (40.7%)	Der Elternteil hat das Kind darin unterstützt, den Kontakt mit dem anderen Elternteil wegen geringfügiger Angelegenheiten oder Meinungsverschiedenheiten abubrechen.	Verlust von Kindeswohl: 38% [22-54%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 5.4 [3.3-8.9]. Rang: 86 von 151.
G081 (35%)	Der Elternteil ermutigt ein Kind, sich gemeinsam mit falschen Beschuldigungen gegen den anderen Elternteil zu stellen, um so eine Art Tatsachenerhärtung zu schaffen.	Verlust von Kindeswohl: 40% [29-51%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 5.8 [4.1-8.2]. Rang: 90 von 151.
G082 (28.3%)	Der Elternteil sagt dem Kind, dass der andere Elternteil es nicht liebe oder der andere Elternteil nicht gewollt habe, dass es auf die Welt komme.	Verlust von Kindeswohl: 41% [29-52%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 5.9 [4.2-8.4]. Rang: 91 von 151.

Ergebnis - Tabellen

Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G083 (33.8%)	Ein Kind des Elternteils hat keine Beziehung mehr oder verweigert Kontakt zum anderen Elternteil, und es entsteht der Eindruck, dass dies mit einer Entfremdung des Kindes zusammen hängt.	Verlust von Kindeswohl: 42% [27-58%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.2 [3.9-10.0]. Rang: 96 von 151.
G084 (15.1%)	Der Elternteil ermutigt oder unterstützt das Kind, dem anderen Elternteil einen gemeinen oder böartigen Brief oder eine entsprechende Zeichnung zukommen zu lassen, wodurch der andere Elternteil verletzt oder erpresst werden soll.	Verlust von Kindeswohl: 42% [30-55%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.2 [4.3-9.2]. Rang: 98 von 151.
G085 (11%)	Der Elternteil ist ohne nachvollziehbare Gründe mit dem Kind von einem Zuhause geflohen, welches das Kind zu diesem Zeitpunkt mit dem anderen Elternteil teilte, mit dem Ergebnis, dass das Kind derzeit einen anderen Wohnsitz hat und seine Beziehung zum anderen Elternteil oder zu anderen Familienmitgliedern beeinträchtigt ist.	Verlust von Kindeswohl: 56% [49-65%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 9.5 [7.7-12.3]. Rang: 126 von 151.

Justiz & Jugendamt

Justiz & Jugendamt

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G086 (2.9%)	Der Elternteil hatte während eines laufenden, familiengerichtlichen Verfahrens eine intime Beziehung mit dem beauftragten Rechtsanwalt / der beauftragten Rechtsanwältin, oder lebte mit diesem / dieser zusammen.	Verlust von Kindeswohl: 11% [0-27%]. Referenzkategorie 1: Verbesserungsbedarf. R-Score: 2.4 [1.7-3.9]. Rang: 4 von 151.
G087 (24%)	Der Elternteil hat andere über verfahrensrelevante Lebens- bzw. Wohnverhältnisse mit einem Intimpartner hinweggetäuscht, oder vorsätzlich behauptet, dass solche nicht existierten.	Verlust von Kindeswohl: 20% [6-32%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.2 [2.1-4.6]. Rang: 26 von 151.
G088 (33.3%)	Der Elternteil hat Gerichtsverfahren durch absichtliches Korrumpieren der Aktenlage gestört (z. B. Verfahrens-Verschleppung).	Verlust von Kindeswohl: 29% [15-42%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.2 [2.7-6.2]. Rang: 55 von 151.
G089 (56.2%)	Der Elternteil beschuldigt den anderen Elternteil in Gerichtsdokumenten wegen nicht gesetzeswidriger Aktivitäten, welche den anderen Elternteil bei Gericht in ein schlechtes Licht rücken oder in eine Rechtfertigungslage abdrängen sollen (sog. "Nebelbomben werfen").	Verlust von Kindeswohl: 30% [18-42%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.3 [3.0-6.2]. Rang: 59 von 151.

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G090 (7.1%)	Der Elternteil hat der Einsichtnahme in polizeiliche Akten nicht zugestimmt, mit deren Hilfe der andere Elternteil Behauptungen über Gewalt, kriminelle Aktivitäten, o. ä. widerlegen könnte.	Verlust von Kindeswohl: 31% [13-47%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.4 [2.6-7.2]. Rang: 63 von 151.
G091 (41.8%)	Der Elternteil versuchte, andere Personen zu Falschbeschuldigungen gegen den anderen Elternteil zu bewegen, um Rechte oder Freiheiten des Kindes oder des anderen Elternteils zu verwirken.	Verlust von Kindeswohl: 34% [26-42%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.9 [3.8-6.2]. Rang: 76 von 151.
G092 (54.8%)	Der Elternteil verletzt wiederholt tragende Bestandteile einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Umgangsregelung, was dazu führte, dass Umgangszeiten mit dem anderen Elternteil reduziert wurden, wobei keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass dies im besten Interesse des Kindes gewesen wäre.	Verlust von Kindeswohl: 44% [36-51%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.5 [5.2-8.0]. Rang: 103 von 151.
G093 (32.1%)	Der Elternteil beschuldigte den anderen Elternteil des sexuellen Missbrauchs oder der körperlichen Gewalt gegen das Kind, ohne dass es hierfür erkennbare Hinweise gab.	Verlust von Kindeswohl: 44% [33-55%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.5 [4.7-9.2]. Rang: 104 von 151.
G094 (26.3%)	Der Elternteil hat in Umgangs- oder Sorge-rechtsangelegenheiten versucht, Verfahrensbe-teiligte (Jugendamt, Gericht, Verfahrenspfleger, etc.) für eigene Interessen zu bestechen.	Verlust von Kindeswohl: 49% [35-63%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 7.6 [5.0-11.7]. Rang: 113 von 151.
G095 (13%)	Der Elternteil hat die Entziehung des Kindes oder Kontaktverweigerung benutzt, um den anderen Elternteil zum Unterschreiben von gerichtsrelevanten Akten zu nötigen.	Verlust von Kindeswohl: 50% [37-61%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 7.8 [5.3-10.8]. Rang: 117 von 151.
G096 (21.7%)	Der Elternteil erzwingt (gerichtlich oder anderweitig), betreuten Umgang zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind, wobei die Notwendigkeit hierfür hochfraglich erscheint oder den altersgemäßen Wünschen des Kindes widerspricht.	Verlust von Kindeswohl: 54% [45-65%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 8.9 [6.7-12.3]. Rang: 122 von 151.
G097 (19.7%)	Der Elternteil beschuldigte den anderen Elternteil des sexuellen Missbrauchs oder der körperlichen Gewalt gegen das Kind, was sich im Rahmen von polizeilichen oder gerichtlichen Ermittlungen jedoch als Falschbeschuldigung herausstellte.	Verlust von Kindeswohl: 55% [45-64%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 9.1 [6.8-11.8]. Rang: 123 von 151.

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G098 (6%)	Über den Elternteil existiert aufgrund der Notwendigkeit behördlichen Einschreitens eine Akte wegen Vernachlässigung eines Kindes.	Verlust von Kindeswohl: 56% [44-67%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 9.4 [6.5-13.2]. Rang: 125 von 151.
G099 (62.5%)	Der Elternteil versuchte nachweislich durch Täuschung, durch Lügen oder durch vorsätzliches Verschweigen, ein familiengerichtliches Verfahren zu beeinflussen.	Verlust von Kindeswohl: 57% [46-67%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 9.6 [7.0-13.0]. Rang: 128 von 151.
G100 (17%)	Der Elternteil ist mit dem Kind in ein anderes Land, oder in eine Region mit anderer Gerichtszuständigkeit verzogen, ohne den anderen Elternteil dies wissen zu lassen und ohne hierfür eine gerichtliche Erlaubnis eingeholt zu haben. Dies ist auch zu bejahen, wenn das Kind wieder zurückgebracht wurde oder es aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder Vereinbarung wieder Kontakt zum anderen Elternteil hat.	Verlust von Kindeswohl: 60% [51-68%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 10.5 [8.2-13.4]. Rang: 130 von 151.
G101 (4.3%)	Der Elternteil hat Personen in Kontakt zum Kind gebracht, die aufgrund früheren Verschuldens einer körperlichen oder seelischen Gefährdung eines Kindes und infolge einer einvernehmlichen Vereinbarung oder einer Gerichtsentscheidung vom Umgang mit dem Kind explizit ausgeschlossen wurden.	Verlust von Kindeswohl: 71% [56-86%]. Referenzkategorie 3/4: Beeinträchtigung / Gefährdung des Kindes. R-Score: 14.8 [9.3-23.2]. Rang: 141 von 151.
G102 (2.3%)	Das Kind berichtete von körperlichen oder sexuellen Übergriffen, die von Stiefgeschwistern oder von Kindern des Partners / der Partnerin des Elternteils ausgingen, und der Elternteil hat nichts unternommen, was man zur Aufklärung der Vorfälle erwarten darf.	Verlust von Kindeswohl: 88% [73-105%]. Referenzkategorie 4: Gefährdung des Kindes. R-Score: 25 [16-41]. Rang: 146 von 151.
G103 (5%)	Das Kind berichtete von körperlichen oder sexuellen Übergriffen, die von einem Bekannten oder Partner des Elternteils ausgingen, während der Elternteil die Beziehung mit dieser Person weiterführt, oder nichts unternommen hat, was man zur Aufklärung der Vorfälle erwarten darf.	Verlust von Kindeswohl: 93% [83-103%]. Referenzkategorie 4: Gefährdung des Kindes. R-Score: 28 [21-39]. Rang: 147 von 151.
G104 (1.8%)	Der Elternteil hat das Kind in Kontakt mit einer Person gebracht, welche sexuellen Kindesmissbrauch bereits begangen hat, oder der Elternteil hat versucht, dies im Rahmen von Ermittlungen zu verheimlichen.	Verlust von Kindeswohl: 95% [85-105%]. Referenzkategorie 4: Gefährdung des Kindes. R-Score: 30 [23-41]. Rang: 148 von 151.

Erziehungskompetenz eines Elternteils

Erziehungskompetenz eines Elternteils

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G105 (23.8%)	Der Elternteil war in Behandlung mit verschreibungspflichtigen Medikamenten gegen Depressionen oder stressbedingte psychische Erkrankungen.	Verlust von Kindeswohl: 16% [2-31%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 2.8 [1.9-4.4]. Rang: 12 von 151.
G106 (48%)	Der Elternteil ist als Kind selbst in einem Zuhause aufgewachsen, in dem es sexuell, körperlich oder emotional missbraucht wurde.	Verlust von Kindeswohl: 29% [11-47%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.2 [2.4-7.3]. Rang: 54 von 151.
G107 (1.6%)	Der Elternteil hat in der Vergangenheit Vaterschaftsbetrug begangen oder sich daran beteiligt, mit dem Ergebnis, dass ein Mann, der nicht der biologische Vater des Kindes ist, als der leibliche Vater festgestellt wurde.	Verlust von Kindeswohl: 35% [19-50%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 5.0 [3.1-7.9]. Rang: 78 von 151.
G108 (30.9%)	Der Elternteil zeigt dem Kind Gerichtsdokumente, die dem Entwicklungsstand des Kindes nicht angemessen sind.	Verlust von Kindeswohl: 35% [28-42%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 5.0 [4.1-6.3]. Rang: 79 von 151.
G109 (16.8%)	Der Elternteil zeigt obsessive oder zwanghafte Neigungen gegenüber dem Kind (z. B.: Kind muss in Abwesenheit finanzieller Zwänge second hand Kleidung tragen, Familienmitglieder müssen Badewasser teilen, andere übermäßige Einschränkungen bei der Nutzung von Wasser oder Toilettenartikeln, etc.).	Verlust von Kindeswohl: 35% [21-50%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 5.1 [3.3-7.8]. Rang: 81 von 151.
G110 (10.9%)	Der Elternteil pflegt oder fördert ein Umfeld, das ein minderjähriges Kind zu verfrühter Sexual-Praxis ermuntert oder eine solche leichtfertig duldet, so dass das Kind vor-reif Vater bzw. Mutter werden könnte (Permissive Erziehung).	Verlust von Kindeswohl: 60% [39-80%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 10.5 [5.7-19.2]. Rang: 131 von 151.
G111 (1.5%)	Der Elternteil hat unter Einfluss von Alkohol einen Verkehrsunfall verursacht, während sich das Kind im Fahrzeug befand.	Verlust von Kindeswohl: 62% [35-86%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 11.3 [5.0-23.3]. Rang: 135 von 151.
G112 (16.7%)	Der Elternteil erscheint unfähig oder unwillig, dem Kind vernünftige Grenzen im Hinblick auf Sex, Drogen, Rauchen, Waffen oder andere Einflüsse oder Verhaltensweisen zu setzen, welche die Gesellschaft als potenziell schädlich oder negativ für ein Kind hält.	Verlust von Kindeswohl: 63% [44-83%]. Referenzkategorie 3/4: Beeinträchtigung / Gefährdung des Kindes. R-Score: 11.6 [6.5-20.9]. Rang: 136 von 151.

Ergebnis - Tabellen

Erziehungskompetenz eines Elternteils

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G113 (1.5%)	Der Elternteil ist oder war im illegalen Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen oder explosiven Stoffen, und es gibt Hinweise darauf, dass der Elternteil diese für illegale Zwecke nutzte oder nutzen wollte.	Verlust von Kindeswohl: 63% [48-79%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 11.6 [7.3-18.6]. Rang: 137 von 151.
G114 (3.9%)	Der Elternteil hat das Kind zur Begehung von Straftaten wie Ladendiebstahl, Diebstahl, oder Betrug ermuntert, oder hat solche Straftaten geduldet.	Verlust von Kindeswohl: 65% [52-80%]. Referenzkategorie 3/4: Beeinträchtigung / Gefährdung des Kindes. R-Score: 12.3 [8.3-19.1]. Rang: 138 von 151.
G115 (2.9%)	Der Elternteil wurde unter Drogeneinfluss stehend oder mit einer Alkoholvergiftung vorgefunden, während er für das Kind zu sorgen hatte.	Verlust von Kindeswohl: 75% [52-100%]. Referenzkategorie 3/4: Beeinträchtigung / Gefährdung des Kindes. R-Score: 16.7 [8.3-35.8]. Rang: 142 von 151.
G116 (9.6%)	Der Elternteil hat einen Suizidversuch unternommen oder angedroht, während er für ein Kind zu sorgen hatte.	Verlust von Kindeswohl: 75% [52-99%]. Referenzkategorie 3/4: Beeinträchtigung / Gefährdung des Kindes. R-Score: 16.8 [8.4-33.9]. Rang: 143 von 151.
G117 (1%)	Der Elternteil involvierte das Kind in exzessiven Alkoholkonsum oder Drogenmissbrauch, oder ermunterte es zum Kauf oder Verkauf von illegalen Drogen, Alkohol, oder anderen verbotenen Substanzen.	Verlust von Kindeswohl: 109% [100-119%]. Referenzkategorie 5: Akute Gefahr für das Kind. R-Score: 46 [36-62]. Rang: 149 von 151.

Finanzielles

Finanzielles

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G118 (33.8%)	Der Elternteil verweigert grundlos eine gleichmäßige und gerechtfertigte Aufteilung von Sonderausgaben für das Kind.	Verlust von Kindeswohl: 13% [5-22%]. Referenzkategorie 1: Verbesserungsbedarf. R-Score: 2.6 [2.0-3.4]. Rang: 8 von 151.
G119 (2.8%)	Der Elternteil hat sich eine auf den anderen Elternteil laufende Lebensversicherung ausbezahlen lassen ohne den anderen Elternteil hierüber zu informieren.	Verlust von Kindeswohl: 15% [5-26%]. Referenzkategorie 1: Verbesserungsbedarf. R-Score: 2.8 [2.0-3.8]. Rang: 10 von 151.
G120 (14%)	Der Elternteil verhindert eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse, wodurch dem anderen Elternteil kindbezogene Kosten für Medikamente oder Behandlungen entstehen.	Verlust von Kindeswohl: 15% [4-28%]. Referenzkategorie 1: Verbesserungsbedarf. R-Score: 2.8 [1.9-4.0]. Rang: 11 von 151.

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G121 (10.9%)	Der Elternteil tätigt ohne die Zustimmung des anderen Elternteils Geld-Überweisungen von einem gemeinsam verwalteten Konto des Kindes auf ein anderes Konto.	Verlust von Kindeswohl: 18% [2-32%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.0 [1.9-4.6]. Rang: 18 von 151.
G122 (29.9%)	Der Elternteil hat den anderen Elternteil nicht über den Wegfall von unterhaltsrelevanten Kosten informiert (z. B. Wegfall von Betreuungskosten, Wegzug des Kindes, etc.), oder der Elternteil verweigert eine Rückerstattung unrechtmäßig erhaltener Unterhaltsbeträge.	Verlust von Kindeswohl: 19% [6-33%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.1 [2.1-4.7]. Rang: 22 von 151.
G123 (38.6%)	Der Elternteil hat gegen wichtige Klauseln eines Vertrages mit dem anderen Elternteil verstoßen, der einst mit kooperativen Absichten geschlossen wurde.	Verlust von Kindeswohl: 19% [6-32%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.1 [2.1-4.6]. Rang: 24 von 151.
G124 (18%)	Der Elternteil stellt Unterhalts-Forderungen für Zusatzausgaben für das Kind wie z. B. Tagespflege, Kleidung, Gesundheitskosten, etc., obwohl diese Ausgaben nicht entstanden.	Verlust von Kindeswohl: 20% [7-33%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.1 [2.2-4.7]. Rang: 25 von 151.
G125 (31.2%)	Der Elternteil verweigert die Erstattung oder Teilung von staatlichen Zuschüssen oder Steuervergünstigungen, die dem anderen Elternteil rechtlich zustehen (meist in Fällen, wenn sich der Wohnsitz des Kindes ändert).	Verlust von Kindeswohl: 20% [4-34%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.2 [2.0-4.9]. Rang: 27 von 151.
G126 (7.9%)	Der Elternteil verweigerte dem anderen Elternteil den Kauf des Anteils der Wohnung / des Hauses, das einst das Zuhause des Kindes / der Kinder war, und bestand darauf, dass die Immobilie auf dem freien Markt veräußert werde.	Verlust von Kindeswohl: 22% [7-36%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.3 [2.1-5.2]. Rang: 31 von 151.
G127 (54.4%)	Der Elternteil beteiligt sich nicht an Fahrtkosten beim Holen und Bringen des Kindes, obwohl die räumliche Trennung der Eltern maßgeblich durch den Elternteil verursacht oder erzwungen worden war.	Verlust von Kindeswohl: 24% [11-38%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.6 [2.4-5.5]. Rang: 41 von 151.
G128 (30.2%)	Der Elternteil entwendet unrechtmäßig persönliches Eigentum des anderen Elternteils, oder zerstört Eigentum des anderen Elternteils (z. B. Computer, persönliche Aufzeichnungen, Kontoauszüge).	Verlust von Kindeswohl: 25% [14-38%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.7 [2.7-5.4]. Rang: 42 von 151.
G129 (20.1%)	Der Elternteil verwendet Geld, das als Rücklage für zukünftige Belange des Kindes angelegt wurde, für eigene Zwecke, anstelle einer treuhänderischen Verwaltung des Geldes.	Verlust von Kindeswohl: 33% [23-41%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.7 [3.5-6.1]. Rang: 73 von 151.

Vernachlässigung des Kindes

Vernachlässigung
des Kindes

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G130 (29.4%)	Der Elternteil verweigert oder versäumt, sich um Schulprobleme des Kindes zu kümmern, obwohl dem Elternteil dies von Dritten nahegelegt wurde.	Verlust von Kindeswohl: 31% [21-41%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.4 [3.2-6.0]. Rang: 64 von 151.
G131 (22.1%)	Der Elternteil hat nichts unternommen, als sich die schulischen Leistungen des Kindes infolge eines Umzuges um mind. 25% verschlechtert haben, und das Kind gleichzeitig äußerte, dass es mit den veränderten Lebensumständen nicht glücklich sei.	Verlust von Kindeswohl: 31% [20-42%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.5 [3.2-6.1]. Rang: 65 von 151.
G132 (4.4%)	Der Elternteil wohnte mit dem Kind in vorübergehender Unterbringung (z. B. Frauenhaus, Obdachlosenheim, etc.), während geeignete Alternativen zur Unterbringung des Kindes beim anderen Elternteil oder bei anderen Familienangehörigen verfügbar gewesen wären.	Verlust von Kindeswohl: 43% [31-56%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.3 [4.4-9.3]. Rang: 101 von 151.
G133 (5%)	Der Elternteil stellte sich gegen Versuche des anderen Elternteils oder anderer Familienangehöriger, das Kind aus einem Pflegeheim oder einer anderen, nicht-kurzfristigen Pflegeeinrichtung zu sich zu nehmen, um für das Kind zu sorgen.	Verlust von Kindeswohl: 45% [20-70%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.9 [3.2-14.2]. Rang: 110 von 151.
G134 (32%)	Der Elternteil verweigert oder unterlässt trotz ersichtlichen Bedarfes eine psychologische oder therapeutische Unterstützung für das Kind.	Verlust von Kindeswohl: 50% [38-64%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 7.7 [5.5-11.8]. Rang: 116 von 151.
G135 (17.4%)	Der Elternteil ist einer medizinischen Versorgung des Kindes nicht nachgekommen, welche zur Abwendung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes ärztlicherseits geraten wurde.	Verlust von Kindeswohl: 54% [36-72%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 8.7 [5.1-15.1]. Rang: 120 von 151.
G136 (19.5%)	Der Elternteil hat ein kleines Kind unbeaufsichtigt zuhause gelassen, ohne für eine geeignete Aufsichtsperson zu sorgen.	Verlust von Kindeswohl: 54% [31-76%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 8.9 [4.4-17.0]. Rang: 121 von 151.
G137 (10.2%)	Der Elternteil hat ein Kind unter 12 Jahren zuhause ohne Aufsicht alleine gelassen und hat vor dem Verlassen des Zuhauses absichtlich das Telefon außer Funktion gesetzt damit das Kind, auch im Falle eines Notfalles, keinen Kontakt nach außen haben kann.	Verlust von Kindeswohl: 55% [39-71%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 9.1 [5.7-14.9]. Rang: 124 von 151.

*Vernachlässigung
des Kindes*

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G138 (2.6%)	Der Elternteil verhinderte die Aufklärung des Drogenkonsums eines Kindes.	Verlust von Kindeswohl: 58% [44-73%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 10.0 [6.5-15.8]. Rang: 129 von 151.
G139 (6.4%)	Der Elternteil gibt das Kind aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten in eine Pflegefamilie, in ein Kinderheim oder eine andere Pflegeeinrichtung, während der andere Elternteil oder andere Familienangehörige in dieser Zeit geeignet für das Kind hätten sorgen können.	Verlust von Kindeswohl: 60% [46-74%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 10.6 [6.9-16.1]. Rang: 133 von 151.
G140 (5%)	Der Elternteil hat das Kind in eine Pflegefamilie, in ein Kinderheim oder eine andere Pflegeeinrichtung abgegeben, dies aus leichtfertigen oder launischen Gründen heraus, oder um das Kind zu bestrafen, oder um es dem anderen Elternteil oder Familienangehörigen vorzuenthalten. Dies ist auch dann zu bejahen, wenn das Kind mittlerweile wieder zurückgeholt wurde.	Verlust von Kindeswohl: 65% [46-82%]. Referenzkategorie 3/4: Beeinträchtigung / Gefährdung des Kindes. R-Score: 12.3 [7.0-20.6]. Rang: 139 von 151.
G141 (5.3%)	Das Kind hat sich Selbstverletzungen oder -verstümmelungen zugefügt, oder hat einen Suizidversuch begangen, während es in der Obhut des Elternteils stand, und der Vorfall kann in Verbindung gebracht werden mit der Erziehungssituation durch den Elternteil.	Verlust von Kindeswohl: 86% [66-107%]. Referenzkategorie 4: Gefährdung des Kindes. R-Score: 23 [13-43]. Rang: 145 von 151.

Medizin & Gesundheit*Medizin &
Gesundheit*

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G142 (45.6%)	Der Elternteil wechselt ohne ersichtlichen Grund und ohne Rücksprache mit dem anderen Elternteil einen Arzt, der bisher für das Kind zuständig war.	Verlust von Kindeswohl: 15% [7-22%]. Referenzkategorie 1: Verbesserungsbedarf. R-Score: 2.8 [2.2-3.4]. Rang: 9 von 151.
G143 (13.8%)	Das Kind ist aufsässig gegenüber jeglicher Form von Autorität oder ist dem Elternteil gegenüber gewalttätig oder aggressiv.	Verlust von Kindeswohl: 26% [14-37%]. Referenzkategorie 1/2: Verbesserungsbedarf / Benachteiligung des Kindes. R-Score: 3.8 [2.6-5.3]. Rang: 47 von 151.

Item	Beschreibung	Maßzahlen
G144 (5.2%)	Der Elternteil lässt von einem Arzt Antidepressiva für das Kind verschreiben, ohne den anderen Elternteil zu informieren oder mit einzubeziehen.	Verlust von Kindeswohl: 32% [17-46%]. Referenzkategorie 2: Benachteiligung des Kindes. R-Score: 4.6 [2.9-7.0]. Rang: 70 von 151.
G145 (20.3%)	Der Elternteil verweigert dem anderen Elternteil eine gemeinsame Handhabung von rezeptpflichtigen Medikamenten für das Kind oder schickt das Kind ohne derartige Medikamente zum anderen Elternteil.	Verlust von Kindeswohl: 38% [15-62%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 5.6 [2.7-11.2]. Rang: 89 von 151.
G146 (26.6%)	Das Kind zeigt schwere Verhaltensauffälligkeiten oder ist gewalttätig oder aggressiv gegenüber anderen Kindern.	Verlust von Kindeswohl: 42% [24-61%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.2 [3.6-11.1]. Rang: 97 von 151.
G147 (68.8%)	Der Elternteil informiert den anderen Elternteil nicht zeitnah über Verletzungen des Kindes, die ärztlicher Behandlung bedürfen, oder verhindert die Weiterleitung von medizinischen Informationen über das Kind an den anderen Elternteil.	Verlust von Kindeswohl: 42% [24-60%]. Referenzkategorie 2/3: Benachteiligung / Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 6.3 [3.6-10.6]. Rang: 99 von 151.
G148 (17.8%)	Der Elternteil hat das Kind trotz Einwänden durch den anderen Elternteil oder entgegen des Willens des Kindes einer medizinisch notwendigen Behandlung unterzogen, und es gibt schwerwiegende Anhaltspunkte dafür, dass die Behandlung nicht notwendig war.	Verlust von Kindeswohl: 53% [38-68%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 8.6 [5.5-13.5]. Rang: 119 von 151.
G149 (12.5%)	Der Elternteil versäumte, ein Kind unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe nachzubeobachten, nachdem dieses deutliche Anzeichen von Depressionen, Angst, oder Affinität zu sozial bedenklichen Verhaltensweisen oder Einflüssen zeigte (wie z. B. Waffen, Feuer, Drogen, Okkultismus, Gewalt, Vergewaltigung, Folter, Töten, etc.).	Verlust von Kindeswohl: 60% [48-71%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 10.6 [7.4-14.9]. Rang: 132 von 151.
G150 (51.5%)	Der Elternteil ist unwillig oder unfähig, ein Elternverhalten, das dem Kind schadet, zu verbessern, obwohl von offizieller Seite (Gericht, Jugendamt, etc.) über die dadurch entstehenden Gefahren für das Kind aufgeklärt wurde.	Verlust von Kindeswohl: 66% [56-76%]. Referenzkategorie 3: Beeinträchtigung des Kindes. R-Score: 12.6 [9.4-17.0]. Rang: 140 von 151.
G151 (3%)	Der Elternteil hat gedroht, ein Kind umzubringen, ihm zu schaden, oder mit einer Waffe gegen es vorzugehen, oder ist einem Kind gegenüber, das er versorgt (einschließlich Stiefkinder) körperlich gewalttätig geworden oder hat es sexuell missbraucht.	Verlust von Kindeswohl: 112% [107-120%]. Referenzkategorie 5: Akute Gefahr für das Kind. R-Score: 51 [43-64]. Rang: 150 von 151.

Diskussion

Das *Kindeswohl* ist der zentrale Begriff im Familienrecht, und ist gleichzeitig seit Jahren als *unbestimmter Rechtsbegriff* akzeptiert. Kindeswohl ist jedoch definierbar, wenn sich sorgerechtliche Entscheidungen auf einer Rang-Skala bewegen, z. B. ausgehend von der Ablehnung eines Handlungsbedarfs, über schwache oder starke sorgerechtliche Maßnahmen, bis hin zu drastischen Maßnahmen zum Schutz des Kindes. Sorgerechtliche Entscheidungen sind aufgrund dieser Hierarchie semi-quantitativer Natur, und wenn sie mit Blick auf das Kindeswohl getroffen werden, lässt sich aus ihnen ein semi-quantitativer Parameter Kindeswohl-artiger Natur schätzen.

Kindeswohl ist eine Quantität

Die hier verwendete Methodik basiert auf der notwendigen und vorhandenen Verhältnismäßigkeit zwischen dem Schweregrad familiengerichtlicher Entscheidungen und dem Schweregrad elterlichen Fehlverhaltens (s. Abbildung 1). Der verbleibende Teil der Methodik ist lediglich ein Schätzproblem: wenn ein primär zu definierender Parameter (hier: das Kindeswohl, die Schädlichkeit eines Elternverhaltens, oder ein anderes Konstrukt) nur schlecht messbar ist, dann kann für seine Schätzung ein Surrogat-Parameter herangezogen werden.

Proportionalität zwischen Entscheidungen & Kindeswohl

Das hier beschriebene Verfahren verwendet als Surrogat-Parameter die sorgerechtliche Entscheidung, ausgehend von der Annahme, dass fachkundige Personen in diesem Bereich mehr Erfahrungswerte dafür haben, welcher Sachverhalt welche Entscheidung erfordert, als sie Erfahrungswerte für einen Parameter haben, der über Jahre hinweg (vergeblich oder kontrovers) zu definieren versucht wurde. Der Ansatz verwendet also als Lösungsstrategie, dass die Quantifizierung der verschiedenen Sichtweisen und Erfahrungswerte die Schätzung eines Kindeswohl-orientierten Maßes erlaubt.

Familiengerichtliche Entscheidungen als Surrogat-Parameter

Der Begriff *Verlust von Kindeswohl* ist verallgemeinernd gewählt; im normalen Sprachgebrauch werden Begriffe eher Kontext-abhängig gewählt, in den unteren Kategorien 1 bis 3 z. B. Begriffe wie mangelnde Kooperationsbereitschaft, Beziehungsintoleranz, oder eingeschränkte Erziehungsfähigkeit, in den oberen Kategorien 3 bis 5 z. B. Begriffe wie Gewaltbereitschaft, Missbrauchsverhalten, Misshandlungspotenzial eines Elternteils. Unterschiedliche Kategorisierungen erschweren jedoch, Sachverhalte in Beziehung zueinander zu setzen, die verschiedenartig erscheinen, ein Kind in seiner Entwicklung jedoch in ähnlichem Umfang benachteiligen, beeinträchtigen, oder schädigen.

Feindseligkeit, Gewaltbereitschaft, Missbrauchsverhalten, misshandelndes Verhalten, etc.

So können z. B. Verhaltensweisen, die sich scheinbar nur gegen den anderen Elternteil richten, oder auch nur gegen Sachgegenstände, einen vergleichbaren Verlust von Kindeswohl zur Folge haben, z. B. Item G014: *Der Elternteil zerstört in einer Art Vandalismus Dinge, die dem Kind gehören*, und G039: *Das Kind ... berichtet, dass es zugegen gewesen sei, als der Elternteil den anderen Elternteil körperlich angegriff-*

Kindeswohl-Verlust als Maß für verschiedene Formen von Gewalt

Diskussion

fen habe. Die beiden Items werden mit einem Kindeswohl-Verlust von 45% bzw. 44% geschätzt. Verlust von Kindeswohl wird also nicht darauf beschränkt, dass sich das Elternverhalten direkt gegen das Kind richten müsse.

Meinungen können vielfältig ausfallen, sind aber quantifizierbar

Das Rating-Verfahren macht ein Spektrum von Meinungen darstellbar. Aus der relativen Häufigkeit von 1963 Ratings werden fünf Schwellenwerte geschätzt, sodass ein Schwellenwert im Mittel aus 392 Beobachtungen abgeleitet wird - ein Stichprobenumfang, der viel Sicherheit bietet. Unsicherheit in Entscheidungen wirkt Varianz-erhöhend, was jedoch unproblematisch ist, da sich die Lage der geschätzten Schwellenwerte zueinander nicht ändert. Verzerrend auf Entscheidungen wirken sich jedoch systematische Fehler aus, die durch nicht ausgeglichene Bewertungsprofile zustande kommen, wie folgt.

Einzelmeinungen sind nicht frei von Verzerrungen

Ein für die sorgerechtliche Praxis besorgniserregender Befund ist, dass Entscheidungen überwiegend nicht verzerrungsfrei getroffen werden können (Duerr et al., 2014). Variabilität von Beurteilungen kann durch unterschiedliche Erfahrungswerte zwischen Beurteilern erklärt werden, z. B. bedingt durch berufliche Ausrichtung oder Anzahl der bearbeiteten Fälle, andererseits auch durch weltanschauliche Gründe, persönliche Prägung, oder einfach die Neigung, Sachverhalte eher robust oder eher sensitiv zu bewerten. Nicht zuletzt können Faktoren wie Lebensalter oder Empathie ihren Beitrag leisten, oder der Grad eigener Betroffenheit (Bensley et al., 2004).

30% Chance für ein unverzerrtes Urteil

Ein betroffener Elternteil kann - gemessen an dem Befund, dass ca. 70% der Beurteiler nicht verzerrungsfrei beurteilen - nur mit einer Wahrscheinlichkeit von ca. 30% davon ausgehen, dass über seinen Fall verzerrungsfrei entschieden wird. Fehlende Verzerrungsfreiheit ist dabei eine dem menschlichen Urteilsvermögen inhärente Eigenschaft, und nicht nur eine Eigenschaft der hier involvierten Beurteiler. Urteile, die einer Verzerrung unterliegen, können schwerwiegende Konsequenzen für das weitere Leben eines Elternteils und für die betroffenen Kinder haben. Deshalb müssen sich Entscheidungsträger um unverzerrte Entscheidungsfindung bemühen.

Reduktion von Bias durch Meinungsvielfalt

Als Lösungsansatz steht nur zur Verfügung, die Menge von Erfahrungswerten zu erhöhen, z. B. durch eine Maximierung der Zahl der am Verfahren beteiligten Beurteiler. Dies ist jedoch, meist aufgrund von Personal-Ressourcen, nicht praktikierbar, so dass die Einführung von Referenzbereichen aus Rating-Verfahren, die mehrere Beurteiler involvierten, einen realistischeren Weg eröffnet. Referenzbereiche werden eingesetzt, wenn Entscheidungen mit zum Teil lebenslangen Konsequenzen gefällt werden, wie z. B. in der Medizin. Dies sollte daher auch bei sorgerechtlichen Entscheidungen Eingang finden. Referenzbereiche ersetzen nicht Fall-spezifische Abwägungen, stellen aber Entscheidungshilfen bereit und reduzieren das Risiko einer Fehlklassifikation.

Aus dem vorhergehenden Abschnitten folgt die Frage, was eine repräsentative Entscheidung ist, und ob die hier vorgelegte Studie repräsentative Entscheidungen oder Schätz- oder Grenzwerte liefert. Im Bereich von normativen oder Konsens-orientierten Entscheidungen kann letztendlich nur ein gesellschaftlicher Konsens Begriffe wie Kindeswohl oder Kindesmissbrauch definieren. Die Ermittlung einer 'mittleren' Entscheidung ist auch mit dem vorliegenden Verfahren möglich, wenn die Gesamtbevölkerung, oder ein repräsentativer Anteil daraus, das Rating absolviert; dies wäre aus demokratischer und statistischer Sicht wünschenswert und darüber hinaus auch technisch möglich, z. B. als Internet-basierte Befragungsstudie.

*Kindeswohl
braucht gesellschaftlichen
Konsens*

Das Rating-Verfahren zeigte jedoch, dass die notwendige Konsensfindung eine gemeinsame Diskussion der Items erfordert, da kein Rater ein vollständiges Erfahrungsspektrum haben kann. Durch Diskussion in der Gruppe erhalten Rater eine Rückkopplung durch andere Rater, sie können ihre Entscheidungen überdenken und ihre Wertung anpassen oder korrigieren. Dies wurde in der hier vorgelegten Studie durch ein 3-stufiges Delphi-Verfahren realisiert, mit den Schritten: 1) unabhängiges Rating (in Unkenntnis anderer Teilnehmer und deren Ratings), 2) abhängiges, aber verblindetes Rating (Ratings anderer Teilnehmer bekannt, Teilnehmer unbekannt), und 3) Entblindung der Teilnehmer, Diskussion der Ergebnisse und Konsensfindung. Die unabhängig ermittelten Ergebnisse aus Schritt 1 ergaben wenig Konsens für Mittelwertbildungen. Auch dieser Befund bedeutet für die familiengerichtliche Praxis, dass Entscheidungen nicht von Einzelpersonen getroffen werden sollten.

*Interdisziplinäres
Delphi-Verfahren
als Ersatz für
gesellschaftlichen
Konsens*

Im hier durchgeführten Rating-Verfahren wurde vermieden, die Bewertung der Items auf der Basis bereits festgelegter Begriffe durchzuführen, wie z. B. Vernachlässigung, Kindeswohl-Gefährdung, oder den Subtypen psychologischer Misshandlungsformen (Hart & Brassard, 1987). Die Rater sollten ihre Bewertungen unabhängig von bestehenden Konzepten durchführen. Der hier verwendete Begriff 'Gefährdung' wiegt schwerer als 'Kindeswohl-Gefährdung', so dass die Begriffe nicht gleichgesetzt werden können. Insbesondere die Begriffe *Kindeswohl-Gefährdung* und *Vernachlässigung* überdecken ein sehr breites Spektrum von Sachverhalten, was reproduzierbare und transparente Entscheidungsfindung erschwert.

*Kindeswohl-
Gefährdung &
andere, vage
Begrifflichkeiten*

Zur besseren Auflösung der Entscheidungs-Kategorien wurde das Kontinuum zwischen schwachen und starken Formen von Vernachlässigung oder Gefährdung ersetzt durch die bislang nicht konzeptionell besetzten Begriffe *Verbesserungsbedarf*, *Benachteiligung* und *Beeinträchtigung* (Kategorien 1, 2, 3). Da sich die gegenwärtige Untersuchung auf die Entwicklung eines methodischen Konzepts konzentriert, soll es zukünftigen Entwicklungen überlassen bleiben, wie sich bislang verwendete Begriffe den hier vorgeschlagenen Entscheidungs-Kategorien zuordnen lassen.

*Benachteiligung,
Beeinträchtigung,
Gefährdung,
Gefahr*

Diskussion

Komplexität sorgerechtllicher Sachverhalte

Das Rating-Verfahren berücksichtigt auf diesem Stadium noch nicht Einflussgrößen wie z. B. Alter des Kindes oder Dauer der Exposition gegenüber einem Sachverhalt. Ferner wird der von einem Kind tatsächlich erlittene Kindeswohl-Verlust davon abhängen, in welchem Umfang es Coping-Strategien oder andere Ressourcen rekrutieren kann, durch welche sich Verlust von Kindeswohl mit Zugewinn ausgleichen lassen. Ein Rating-Verfahren wird sehr aufwändig, wenn jedes Item für unterschiedliche Altersstufen und Expositionsdauern zu beurteilen wäre. Eine Intensität oder Relevanz der Items wurde dahingehend vorgegeben, dass der Sachverhalt von systematischer oder sorgerechtllicher Relevanz für ein Kind sei und nicht nur ein einzelnes oder untypisches Ereignis darstelle, das auch im Rahmen eines *'idealen'* Elternverhaltens auftreten kann. Der Wortlaut der Items bringt dies größtenteils zum Ausdruck.

Kindeswohl ist vergleichbar mit Lebensqualitäts- Konzepten

Die komplexe Struktur relevanter Einflussfaktoren bleibt im Rating jedoch nicht unberücksichtigt, sondern manifestiert sich, wie auch der oben diskutierte, unterschiedliche Erfahrungshintergrund zwischen Ratern, in der Rating-Verteilung als Wahrscheinlichkeitsraum: Da jeder Rater eine eigene Vorstellung darüber mitbringt, wie sich ein typischer Fall für ein Item seiner Meinung nach darstellt, trägt auch dieser Faktor zur Varianz der Rating-Verteilung bei. Die Varianz einer Rating-Verteilung wäre demzufolge geringer, wenn die Rater über einen konkreten Fall zu entscheiden hätten und Alter eines Kindes und Expositionsdauer bekannt wären. Die Erweiterung des Konzeptes *Kindeswohl-Verlust* um weitere Einflussfaktoren würde letztlich zu Konzepten führen, wie sie auch im Rahmen der Lebensqualitäts-Forschung entwickelt wurden, z. B. Quality- oder Disease-Adjusted Life Years (QUALYs, DALYs, siehe z. B. Hirth, Chernew, Miller, Fendrick, & Weissert, 2000; Loomes & Mckenzie, 1989; Mehrez & Gafni, 1989; Sassi, 2006).

'Wie-viel' Kindheit bleibt einem Kind?

Gemessen an solchen Konzepten ist bei Trennung und Scheidung die Frage zu beantworten: wie viel Lebensqualität (oder *wie viel* Kindheit, *wie viel* Kindeswohl) bleibt einem Kind, wenn z. B. Sachverhalte wie feindlich-aggressive Erziehung vorliegen? Die vorgelegte Untersuchung unternimmt einen Schritt in diese Richtung durch die Bestimmung eines relativen Verlusts von Kindeswohl. Dies erfordert Konventionen, die Behandlung der Problematik auf kontinuierlicher Skala, und die Einführung von Referenzbereichen. Da die Aufgabe von familiengerichtlichen Regelungen ist, Risiken für Kinder zu minimieren und Chancen zu maximieren, bewegt sich die Thematik der Definition von Begriffen wie Kindeswohl, Vernachlässigung oder Gefährdung auf dem Gebiet der Risikoabschätzung. Risiken und Wahrscheinlichkeiten können nur aus einem statistischen Ansatz heraus bestimmt werden solange Risikostudien hierzu, insbesondere aus ethischen Gründen, nicht durchführbar sind.

Von Kindeswohl- Verlust zu 'Evidenz- basiertem Familien- recht'

Entscheidungen verlangen heutzutage Evidenz, was in Begriffen wie 'Evidenz-basierte Medizin' zum Ausdruck kommt. Solange Kindeswohl nicht physiologisch oder anderweitig messbar ist, bleiben Kindeswohl-artige Maßzahlen relativer Natur. Evidenz setzt Messbarkeit voraus, und das Konzept eines *rela-*

tiven Verlusts von Kindeswohl, der sich zwischen den Grenzen von fehlendem und vollständigem Verlust bewegt, kann diesen Anforderungen gerecht werden. Das hier vorgestellte Konzept kann Evidenz messen, braucht aber auch gesellschaftlichen Konsens darüber, wo Kindeswohl beginnt und wo es endet. Die Quantifizierung des Verlusts von Kindeswohl soll hierfür Ausgangspunkte liefern.

Evidenz muss durch Studien geschaffen werden, so dass eine Überprüfung solcher Konzepte die Anwendung in der Praxis erfordert, z. B. bei Gerichten und Jugendämtern. 95% der Elternteile, die unter Zugrundelegung der hier verwendeten Liste zu feindlich-aggressivem Elternverhalten befragt wurden, sind der Meinung, dass die Liste von Gerichten und Jugendämtern verwendet werden sollte (KiMiss-Studie 2012¹). Eine Befürwortungsrate von 95% legt nahe, die hier verwendete Liste in der Praxis einzusetzen und z. B. zu untersuchen, ob der prospektive Einsatz der Liste unter Vorliegen von feindlich-aggressivem Elternverhalten die Zahl von Gerichtsverfahren reduzieren oder de-eskalierend auf Eltern einwirken kann. Am Ende solcher Entwicklungen zu einer Art Evidenz-basierter Jugendhilfe stünden dann Kohortenstudien, Meta-Analysen, oder zumindest schwächere Studientypen wie Beobachtungs- und Fall-Kontroll-Studien.

95% Zustimmungsrates von betroffenen Elternteilen

Es ist also festzustellen, dass Kindeswohl nicht nur definierbar, sondern auch quantifizierbar ist; es muss kein unbestimmter Rechtsbegriff bleiben. Kindeswohl lässt sich einem Lebensqualitäts-Konzept unterordnen, es ist ebenso bestimmbar und quantifizierbar wie andere Lebensqualitäts-Maße, und es kann mit den Methoden der Lebenswissenschaften *behandelt, beschrieben, und geschätzt* werden. In Bezug auf die dieser Untersuchung zugrunde gelegte Item-Liste bleibt noch zu klären, auf welche Weise sich ein Gesamt-Verlust von Lebensqualität ermitteln lässt, wenn das Vorliegen mehrerer Items zu einem Summenscore zusammengefasst werden muss.

Kindeswohl = Lebensqualität einer Kindheit

Auf der Basis der zuvor genannten Punkte wird zusammenfassend vorgeschlagen, den dehnbaren Begriff des Kindeswohls zu ersetzen durch das quantifizierbare *Konzept einer Lebensqualität der Kindheit*. Dementsprechend würde der hier bestimmte, relative Verlust von Kindeswohl einen relativen Verlust der Lebensqualität in der Kindheit beschreiben.

Verlust von Kindeswohl = Verlust von Lebensqualität in der Kindheit

¹ <http://www.kimiss.uni-tuebingen.de/de/2012studie.html>

Literatur

- Amato, P. R., & Cheadle, J. (2005). The long reach of divorce: Divorce and child well-being across three generations. *Journal of Marriage and Family, 67*(1), 191-206.
- Baird, J. C., & Noma, E. J. (1978). *Fundamentals of scaling and psychophysics*. New York: Wiley.
- Baker, A. J. L., & Darnall, D. (2006). Behaviors and strategies of parental alienation: A survey of parental experiences. *Journal of Divorce and Remarriage, 45*(1/2), 97-124.
- Baker, A. J. L., & Darnall, D. (2007). A Construct Validation Study of the Eight Components of Parental Alienation Syndrome. *Journal of Divorce and Remarriage, 47*(1/2), 55-75.
- Bensley, L., Ruggles, D., Simmons, K. W., Harris, C., Williams, K., Putvin, T., & Allen, M. (2004). General population norms about child abuse and neglect and associations with childhood experiences. *Child Abuse Negl, 28*(12), 1321-1337.
- Bernstein, D. P., Stein, J. A., Newcomb, M. D., Walker, E., Pogge, D., Ahluvalia, T., Stokes, J., Handelsman, L., Medrano, M., Desmond, D., & Zule, W. (2003). Development and validation of a brief screening version of the Childhood Trauma Questionnaire. *Child Abuse Negl, 27*(2), 169-190.
- Brassard, M. R., Hart, S. N., & Hardy, D. B. (1993). The Psychological Maltreatment Rating-Scales. *Child Abuse Negl, 17*(6), 715-729.
- Buehler, C., Anthony, C., Krishnakumar, A., Stone, G., Gerard, J., & Pemberton, S. (1997). Interparental conflict and youth problem behaviors: A meta-analysis. *Journal of Child and Family Studies, 6*, 233-247.
- Buehler, C., Benson, M. J., & Gerard, J. M. (2006). Interparental hostility and early adolescent problem behavior: The mediating role of specific aspects of parenting. *Journal of Research on Adolescence, 16*(2), 265-291.
- Buehler, C., Krishnakumar, A., Anthony, C., Tittsworth, S., & Stone, G. (1994). Hostile Interparental Conflict and Youth Maladjustment. *Family Relations, 43*(4), 409-416.
- Carrasco, M. A., Holgado, F. P., Rodriguez, M. A., & del Barrio, M. V. (2009). Concurrent and Across-Time Relations between Mother/Father Hostility and Children's Aggression: A Longitudinal Study. *Journal of Family Violence, 24*(4), 213-220.
- Cherlin, A. J. (1999). Going to extremes: family structure, children's well-being, and social science. *Demography, 36*(4), 421-428.
- Colder, C. R., Lochman, J. E., & Wells, K. C. (1997). The moderating effects of children's fear and activity level on relations between parenting practices and childhood symptomatology. *J Abnorm Child Psychol, 25*(3), 251-263.
- Duerr, H., Duerr-Aguilar, Y., Andritzky, W., Camps, A., Deegener, G., Dum, C., Godinho, F., Li, L., Rudolph, J., Schlottke, P., & Hautzinger, M. (2014). Loss of Child Well-Being: A Concept for the Metrics of Neglect and Abuse Under Separation and Divorce. *Child Indicators Research, epub 03 Dec 2014, <http://dx.doi.org/10.1007/s12187-014-9280-4>*.
- Edwards, A. L. (1983). *Techniques of attitude scale construction* (1st Irvington ed.). New York, N.Y.: Irvington Publishers.
- Edwards, V. J., Holden, G. W., Felitti, V. J., & Anda, R. F. (2003). Relationship between multiple forms of childhood maltreatment and adult mental health in community respondents: Results from the adverse childhood experiences study. *American Journal of Psychiatry, 160*(8), 1453-1460.
- Egeland, B. (2009). Taking stock: Childhood emotional maltreatment and developmental psychopathology. *Child Abuse Negl, 33*(1), 22-26.
- Fallon, B., Trocme, N., Fluke, J., MacLaurin, B., Tonmyr, L., & Yuan, Y. Y. (2010). Methodological challenges in measuring child maltreatment. *Child Abuse Negl, 34*(1), 70-79.
- Family Conflict Resolution Services. (2010). Risk assessment protocol to evaluate the risk of harm to children and youth caused by Hostile-Aggressive Parenting (HAP) Family Conflict Resolution Services.
- Finkelhor, D., Ormrod, R., Turner, H., & Hamby, S. L. (2005). The victimization of children and youth: a comprehensive, national survey. *Child Maltreat, 10*(1), 5-25.
- Franck, K. L., & Buehler, C. (2007). A family process model of marital hostility, parental depressive affect, and early adolescent problem behavior: The roles of triangulation and parental warmth. *Journal of Family Psychology, 21*(4), 614-625.

- Gardner, R. A. (1992). *The Parental Alienation Syndrome: Creative Therapeutics*, Cresskill, New Jersey.
- Gilbert, R., Widom, C. S., Browne, K., Fergusson, D., Webb, E., & Janson, S. (2009). Burden and consequences of child maltreatment in high-income countries. *Lancet*, 373(9657), 68-81.
- Gordis, E. B., Margolin, G., & John, R. S. (1997). Marital aggression, observed parental hostility, and child behavior during triadic family interaction. *Journal of Family Psychology*, 11(1), 76-89.
- Hart, S. N., & Brassard, M. R. (1987). A Major Threat to Childrens Mental-Health - Psychological Maltreatment. *American Psychologist*, 42(2), 160-165.
- Hirth, R. A., Chernew, M. E., Miller, E., Fendrick, A. M., & Weissert, W. G. (2000). Willingness to pay for a quality-adjusted life year: In search of a standard. *Medical Decision Making*, 20(3), 332-342.
- Iffland, B., Brahler, E., Neuner, F., Hauser, W., & Glaesmer, H. (2013). Frequency of child maltreatment in a representative sample of the German population. *BMC Public Health*, 13(1), 980.
- Kent, A., & Waller, G. (1998). The impact of childhood emotional abuse: an extension of the Child Abuse and Trauma Scale. *Child Abuse Negl*, 22(5), 393-399.
- KiMiss-Studie 2012. Datenbericht zur KiMiss-Studie 2012 (in deutscher Sprache). from <http://www.kimiss.uni-tuebingen.de/de/2012studie.html>
- Lesnikoberstein, M., Koers, A. J., & Cohen, L. (1995). Parental Hostility and Its Sources in Psychologically Abusive Mothers - a Test of the 3-Factor Theory. *Child Abuse Negl*, 19(1), 33-49.
- Lipman, E. L., Boyle, M. H., Dooley, M. D., & Offord, D. R. (2002). Child well-being in single-mother families. *J Am Acad Child Adolesc Psychiatry*, 41(1), 75-82.
- Lodge, M. (1981). *Magnitude scaling, quantitative measurement of opinions*. Beverly Hills: Sage Publications.
- Loomes, G., & Mckenzie, L. (1989). The Use of Qalys in Health-Care Decision-Making. *Soc Sci Med*, 28(4), 299-308.
- MacMillan, H. L., Jamieson, E., & Walsh, C. A. (2003). Reported contact with child protection services among those reporting child physical and sexual abuse: results from a community survey. *Child Abuse Negl*, 27(12), 1397-1408.
- Mehrez, A., & Gafni, A. (1989). Quality-Adjusted Life Years, Utility-Theory, and Healthy-Years Equivalents. *Medical Decision Making*, 9(2), 142-149.
- Moran, P. M., Bifulco, A., Ball, C., Jacobs, C., & Benaim, K. (2002). Exploring psychological abuse in childhood: I. Developing a new interview scale. *Bull Menninger Clin*, 66(3), 213-240.
- O'Hagan, K. P. (1995). Emotional and psychological abuse: problems of definition. *Child Abuse Negl*, 19(4), 449-461.
- Sassi, F. (2006). Calculating QALYs, comparing QALY and DALY calculations. *Health Policy and Planning*, 21(5), 402-408.
- Scaramella, L. V., & Conger, R. D. (2003). Intergenerational continuity of hostile parenting and its consequences: The moderating influence of children's negative emotional reactivity. *Social Development*, 12(3), 420-439.
- Seaberg, J. R. (1990). Child Well-Being - a Feasible Concept. *Social Work*, 35(3), 267-272.
- Sebre, S., Sprugevica, I., Novotni, A., Bonevski, D., Pakalniskiene, V., Popescu, D., Turchina, T., Friedrich, W., & Lewis, O. (2004). Cross-cultural comparisons of child-reported emotional and physical abuse: rates, risk factors and psychosocial symptoms. *Child Abuse Negl*, 28(1), 113-127.
- Stover, C. S., Connell, C. M., Leve, L. D., Neiderhiser, J. M., Shaw, D. S., Scaramella, L. V., Conger, R., & Reiss, D. (2012). Fathering and mothering in the family system: linking marital hostility and aggression in adopted toddlers. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 53(4), 401-409.
- Streiner, D. L., & Norman, G. R. (2008). *Health measurement scales: a practical guide to their development and use* (4th ed.). Oxford ; New York: Oxford University Press.

Danksagung

Für die Teilnahme am Rating-Verfahren danken wir *Wera Fischer* (Praxis für systemische Familienberatung, Sinsheim), *Prof. Rainer Treptow* (Institut für Erziehungswissenschaft, Universität Tübingen), *Prof. Rüdiger Wulf* (Institut für Kriminologie, Universität Tübingen).

Dieses Vorhaben wurde teilweise unterstützt durch das Bundesministerium für Justiz der Bundesrepublik Deutschland.

Berichterstellung: November 2014

Verantwortlich: PD Dr. Hans-Peter Dürr, Universität Tübingen, Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie, Schleichstraße 4, 72076 Tübingen.

KiMiss
project
www.kimiss.uni-tuebingen.de

